



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 - 2014

Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

2011/0435(COD)

16.7.2012

*****|**

ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung über die Verwaltungszusammenarbeit mithilfe des Binnenmarktinformationssystems (COM(2011)0883 – C7-0512/2011 – 2011/0435(COD))

Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

Berichterstatlerin: Bernadette Vergnaud

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Beratungsverfahren
- *** Verfahren der Zustimmung
- ***I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- ***II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- ***III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Rahmen des Entwurfs eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Gesetzgebungsakts

In den Änderungsanträgen des Parlaments werden die Änderungen am Entwurf eines Gesetzgebungsakts durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Wenn Textteile *mager und kursiv* gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen, dass für diese Teile des Entwurfs eines Gesetzgebungsakts im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise wenn Textteile in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrektorempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

Der Kopftext zu dem gesamten Änderungsantrag zu einem bestehenden Rechtsakt, der durch den Entwurf eines Gesetzgebungsakts geändert werden soll, umfasst auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden. Textteile, die aus einer Bestimmung eines bestehenden Rechtsakts übernommen sind, die das Parlament ändern will, obwohl sie im Entwurf eines Gesetzgebungsakts nicht geändert ist, werden durch **Fettdruck** gekennzeichnet. Streichungen in solchen Textteilen werden wie folgt gekennzeichnet: [...].

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	5
BEGRÜNDUNG	64

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung über die Verwaltungszusammenarbeit mithilfe des Binnenmarktinformationssystems (COM(2011)0883 – C7-0512/2011 – 2011/0435(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2011)0883),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 2, Artikel 46, Artikel 53 Absatz 1, Artikel 62 und Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0512/2011),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- in Kenntnis der begründeten Stellungnahmen, die vom französischen Senat im Rahmen von Protokoll Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit abgegeben wurden und in denen geltend gemacht wird, dass der Entwurf des Gesetzgebungsakts nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip übereinstimmt,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 15. November 2011 zu der Umsetzung der Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (2005/36/EG)¹,
- unter Hinweis auf die öffentliche Anhörung des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz zu dem Thema „Wachstum & Mobilität: Überarbeitung der Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen“ vom 25. April 2012,
- nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses²,
- nach Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten¹,
- gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten und des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit (A7-0000/2012),

¹ Angenommene Texte, P7_TA(2011)0490.

² ABl. C... / Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Änderungsantrag 1
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) Die Richtlinie 2005/36/EG gilt nur für Angehörige eines Berufs, die denselben Beruf in einem anderen Mitgliedstaat ausüben wollen. In einigen Fällen sind die betreffenden Tätigkeiten Teil eines Berufs, der im Aufnahmemitgliedstaat ein breiteres Spektrum von Tätigkeiten umfasst. Sind die Unterschiede zwischen den Tätigkeitsfeldern so groß, dass der Berufsangehörige eigentlich ein vollständiges Ausbildungsprogramm absolvieren muss, um die Lücken auszugleichen, und stellt dieser Berufsangehörige einen entsprechenden Antrag, so sollte ein Aufnahmemitgliedstaat unter diesen besonderen Umständen partiellen Zugang gewähren. Aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses, zum Beispiel im Fall **eines Arztes oder anderer Angehöriger der Gesundheitsberufe**, sollte ein Mitgliedstaat den partiellen Zugang **verweigern können**.

Geänderter Text

(4) Die Richtlinie 2005/36/EG gilt nur für Angehörige eines Berufs, die denselben Beruf in einem anderen Mitgliedstaat ausüben wollen. In einigen Fällen sind die betreffenden Tätigkeiten Teil eines Berufs, der im Aufnahmemitgliedstaat ein breiteres Spektrum von Tätigkeiten umfasst. Sind die Unterschiede zwischen den Tätigkeitsfeldern so groß, dass der Berufsangehörige eigentlich ein vollständiges Ausbildungsprogramm absolvieren muss, um die Lücken auszugleichen, und stellt dieser Berufsangehörige einen entsprechenden Antrag, so sollte ein Aufnahmemitgliedstaat unter diesen besonderen Umständen partiellen Zugang gewähren. Aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses, zum Beispiel im Fall **aller Berufe mit Verantwortung für die öffentliche Gesundheit, Sicherheit oder Gesundheitsüberwachung**, sollte **der** Mitgliedstaat die **betreffenden Berufe von der Regelung über** den partiellen Zugang **ausschließen können**.

Or. fr

¹ ABl. C... / Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Änderungsantrag 2
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7) Unter die Richtlinie 2005/36/EG sollte auch der Beruf des Notars fallen. Bei Anträgen auf Anerkennung einer Niederlassung sollten die Mitgliedstaaten die erforderliche Eignungsprüfung oder den erforderlichen Anpassungslehrgang vorschreiben können, damit jegliche Diskriminierung in den einzelstaatlichen Auswahl- und Ernennungsverfahren vermieden wird. Im Fall des freien Dienstleistungsverkehrs sollten Notare keine öffentlichen Urkunden anfertigen oder sonstige des Siegels des Aufnahmemitgliedstaats bedürftende Beglaubigungen durchführen können.

gestrichen

Or. fr

Begründung

In Anbetracht der geringen Mobilität und der Art des Berufs des Notars hinsichtlich der Niederlassungsfreiheit und seiner Rolle als Inhaber eines öffentlichen Amtes im Rahmen der Rechtspflege in den meisten Mitgliedstaaten, ist es nicht notwendig, Sondervorschriften einzuführen.

Änderungsantrag 3
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(12) Die Regelung der automatischen Anerkennung auf der Grundlage harmonisierter **Mindestausbildungsanforderungen** hängt von der rechtzeitigen Meldung neuer oder geänderter Ausbildungsnachweise durch die Mitgliedstaaten und die entsprechende Veröffentlichung durch die Kommission ab. Ansonsten besteht für Inhaber solcher

(12) Die Regelung der automatischen Anerkennung auf der Grundlage harmonisierter **Ausbildungsanforderungen** hängt von der rechtzeitigen Meldung neuer oder geänderter Ausbildungsnachweise durch die Mitgliedstaaten und die entsprechende Veröffentlichung durch die Kommission ab. Ansonsten besteht für Inhaber solcher Ausbildungsnachweise

Ausbildungsnachweise keine Garantie, dass diese automatisch anerkannt werden. Um die Transparenz zu erhöhen und die Prüfung neu gemeldeter Bezeichnungen zu erleichtern, sollten die Mitgliedstaaten ein geeignetes Gremium benennen, zum Beispiel einen Akkreditierungsrat oder ein Ministerium, das jede Meldung prüft und für die Kommission einen Bericht über die Einhaltung der Richtlinie 2005/36/EG verfasst.

keine Garantie, dass diese automatisch anerkannt werden. Um die Transparenz zu erhöhen und die Prüfung neu gemeldeter Bezeichnungen zu erleichtern, sollten die Mitgliedstaaten ein geeignetes Gremium benennen, zum Beispiel einen Akkreditierungsrat oder ein Ministerium, das jede Meldung prüft und für die Kommission einen Bericht über die Einhaltung der Richtlinie 2005/36/EG verfasst.

Or. fr

Begründung

Siehe die Begründung zum Titel von Kapitel III von Titel III.

Änderungsantrag 4 Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

(14) Im Interesse der Förderung der Mobilität von Fachärzten, die bereits eine fachärztliche Qualifikation erworben haben und in der Folge eine andere Facharztausbildung absolvieren möchten, sollte es den Mitgliedstaaten gestattet sein, für einige Teilbereiche der Ausbildung Befreiungen zu gewähren, wenn diese Ausbildungselemente bereits im Rahmen eines früheren Facharztausbildungsprogramms in *dem Mitgliedstaat* absolviert wurden, in dem der Beruf unter die Regelung über die automatische Anerkennung fällt.

Geänderter Text

(14) Im Interesse der Förderung der Mobilität von Fachärzten, die bereits eine fachärztliche Qualifikation erworben haben und in der Folge eine andere Facharztausbildung absolvieren möchten, sollte es den Mitgliedstaaten gestattet sein, für einige Teilbereiche der Ausbildung Befreiungen zu gewähren, wenn diese Ausbildungselemente bereits im Rahmen eines früheren Facharztausbildungsprogramms in *einem Mitgliedstaat* absolviert wurden, in dem der Beruf unter die Regelung über die automatische Anerkennung fällt.

Or. fr

Änderungsantrag 5 Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

(16) Zwecks Vereinfachung des Systems der automatischen Anerkennung der medizinischen **und** zahnmedizinischen Fachrichtungen sollten diese Fachrichtungen unter die Richtlinie 2005/36/EG fallen, wenn sie mindestens einem Drittel der Mitgliedstaaten gemeinsam sind.

Geänderter Text

(16) Zwecks Vereinfachung des Systems der automatischen Anerkennung der medizinischen, zahnmedizinischen **und veterinärmedizinischen** Fachrichtungen sollten diese Fachrichtungen unter die Richtlinie 2005/36/EG fallen, wenn sie mindestens einem Drittel der Mitgliedstaaten gemeinsam sind.

Or. fr

Änderungsantrag 6
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

(17) Das Funktionieren der Regelung der automatischen Anerkennung hängt vom Vertrauen in die Ausbildungsanforderungen ab, die die Qualifikationen der Berufsangehörigen untermauern. Daher ist es wichtig, dass die **Mindestanforderungen** an die Architektenausbildung neue Entwicklungen in der Architektenausbildung widerspiegeln, insbesondere im Hinblick auf die anerkannte Notwendigkeit, die akademische Ausbildung durch Berufserfahrung zu ergänzen, die unter der Aufsicht qualifizierter Architekten erworben wird. Gleichzeitig sollten die **Mindestanforderungen** an die Ausbildung flexibel genug sein, damit die Fähigkeit der Mitgliedstaaten, ihre Ausbildungssysteme zu organisieren, nicht über Gebühr beschränkt wird.

Geänderter Text

(17) Das Funktionieren der Regelung der automatischen Anerkennung hängt vom Vertrauen in die Ausbildungsanforderungen ab, die die Qualifikationen der Berufsangehörigen untermauern. Daher ist es wichtig, dass die **Anforderungen** an die Architektenausbildung neue Entwicklungen in der Architektenausbildung widerspiegeln, insbesondere im Hinblick auf die anerkannte Notwendigkeit, die akademische Ausbildung durch Berufserfahrung zu ergänzen, die unter der Aufsicht qualifizierter Architekten erworben wird. Gleichzeitig sollten die **Anforderungen** an die Ausbildung flexibel genug sein, damit die Fähigkeit der Mitgliedstaaten, ihre Ausbildungssysteme zu organisieren, nicht über Gebühr beschränkt wird.

Or. fr

Begründung

Siehe die Begründung zum Titel von Kapitel III von Titel III.

Änderungsantrag 7
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 20

Vorschlag der Kommission

(20) Absolventen, die ein **bezahltes** Praktikum in einem anderen Mitgliedstaat durchlaufen wollen, in dem ein solches Praktikum möglich ist, sollten unter die Richtlinie 2005/36/EG fallen, damit ihre Mobilität gefördert wird. Ferner ist vorzusehen, dass ihr Praktikum vom Herkunftsmitgliedstaat anerkannt wird.

Geänderter Text

(20) Absolventen, die ein **im Rahmen einer auf einen reglementierten Beruf vorbereitenden Ausbildung vorgesehenes** Praktikum in einem anderen Mitgliedstaat durchlaufen wollen, in dem ein solches Praktikum möglich ist, sollten unter die Richtlinie 2005/36/EG fallen, damit ihre Mobilität gefördert wird. Ferner ist vorzusehen, dass ihr Praktikum vom Herkunftsmitgliedstaat anerkannt wird.

Or. fr

Begründung

Es sollte genau festgelegt werden, welche Praktika betroffen sind, da es sich nicht zwangsweise um bezahlte Praktika handelt.

Änderungsantrag 8
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 21

Vorschlag der Kommission

(21) In der Richtlinie 2005/36/EG ist ein System nationaler Kontaktstellen vorgesehen. Aufgrund des Inkrafttretens der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt, in deren Rahmen einheitliche Ansprechpartner festzulegen sind, besteht die Gefahr einer gewissen Überschneidung. Daher sollten die gemäß Richtlinie 2005/36/EG eingerichteten nationalen Kontaktstellen

Geänderter Text

(21) In der Richtlinie 2005/36/EG ist ein System nationaler Kontaktstellen vorgesehen. Aufgrund des Inkrafttretens der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt, in deren Rahmen einheitliche Ansprechpartner festzulegen sind, besteht die Gefahr einer gewissen Überschneidung. Daher sollten die gemäß Richtlinie 2005/36/EG eingerichteten nationalen Kontaktstellen

Beratungszentren werden, die in erster Linie Bürger – auch in Einzelgesprächen – beraten, damit gewährleistet ist, dass die tägliche Anwendung von Binnenmarktregeln auf der Ebene des einzelnen Bürgers auch auf nationaler Ebene mitverfolgt wird.

Beratungszentren werden, die in erster Linie Bürger – auch in Einzelgesprächen – beraten, damit gewährleistet ist, dass die tägliche Anwendung von Binnenmarktregeln auf der Ebene des einzelnen Bürgers auch auf nationaler Ebene **wirksam** mitverfolgt wird.

Or. fr

Änderungsantrag 9
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 22

Vorschlag der Kommission

(22) In der Richtlinie sind zwar bereits detaillierte Verpflichtungen der Mitgliedstaaten zum Informationsaustausch vorgesehen, diese Verpflichtungen sollten aber noch verstärkt werden. Die Mitgliedstaaten sollten nicht nur auf Informationsersuchen reagieren, sondern andere Mitgliedstaaten proaktiv vorwarnen. Ein solches Vorwarnsystem sollte dem in der Richtlinie 2006/123/EG vorgesehenen Mechanismus ähnlich sein. Für Angehörige der Gesundheitsberufe, die gemäß Richtlinie 2005/36/EG automatisch anerkannt werden, ist allerdings ein besonderer Vorwarnungsmechanismus erforderlich. Dies sollte auch für Tierärzte gelten, sofern die Mitgliedstaaten nicht bereits den in der Richtlinie 2006/123/EG vorgesehenen Vorwarnungsmechanismus ausgelöst haben. Alle Mitgliedstaaten sollten gewarnt werden, wenn ein Berufsangehöriger aufgrund des Vorliegens von disziplinarischen Sanktionen oder Vorstrafen **nicht mehr das Recht hat, in einen anderen Mitgliedstaat zu wechseln**. Diese Vorwarnung sollte durch das IMI ausgelöst werden, und zwar unabhängig davon, ob der Berufsangehörige Rechte gemäß der Richtlinie 2005/36/EG ausgeübt hat oder

Geänderter Text

(22) In der Richtlinie sind zwar bereits detaillierte Verpflichtungen der Mitgliedstaaten zum Informationsaustausch vorgesehen, diese Verpflichtungen sollten aber noch verstärkt werden. Die Mitgliedstaaten sollten nicht nur auf Informationsersuchen reagieren, sondern andere Mitgliedstaaten proaktiv vorwarnen. Ein solches Vorwarnsystem sollte dem in der Richtlinie 2006/123/EG vorgesehenen Mechanismus ähnlich sein. Für Angehörige der Gesundheitsberufe, die gemäß Richtlinie 2005/36/EG automatisch anerkannt werden, ist allerdings ein besonderer Vorwarnungsmechanismus erforderlich. Dies sollte auch für Tierärzte gelten, sofern die Mitgliedstaaten nicht bereits den in der Richtlinie 2006/123/EG vorgesehenen Vorwarnungsmechanismus ausgelöst haben. Alle Mitgliedstaaten sollten gewarnt werden, wenn **einem Berufsangehörigen** aufgrund des Vorliegens von disziplinarischen Sanktionen oder Vorstrafen **das Recht auf Berufsausübung entzogen wurde oder wenn ein Berufsangehöriger bei der Beantragung der Anerkennung der Berufsqualifikationen gefälschte Dokumente verwendet hat oder versucht hat zu verwenden**. Diese Vorwarnung

ob er die Anerkennung seiner Berufsqualifikationen durch Ausstellung eines Europäischen Berufsausweises oder durch eine andere in dieser Richtlinie vorgesehenen Weise beantragt hat. Das Vorwarnverfahren sollte die EU-Rechtsvorschriften zum Schutz personenbezogener Daten und andere Grundrechte erfüllen.

sollte durch das IMI *unverzüglich* ausgelöst werden, und zwar unabhängig davon, ob der Berufsangehörige Rechte gemäß der Richtlinie 2005/36/EG ausgeübt hat oder ob er die Anerkennung seiner Berufsqualifikationen durch Ausstellung eines Europäischen Berufsausweises oder durch eine andere in dieser Richtlinie vorgesehenen Weise beantragt hat. Das Vorwarnverfahren sollte die EU-Rechtsvorschriften zum Schutz personenbezogener Daten und andere Grundrechte erfüllen.

Or. fr

Begründung

Der Vorwarnungsmechanismus bei Entzug des Rechts auf Berufsausübung sollte durch eine Warnung bei des Betrugsversuchs überführten Berufsangehörigen ergänzt werden.

Änderungsantrag 10 **Vorschlag für eine Richtlinie** **Erwägung 24**

Vorschlag der Kommission

(24) Zur Ergänzung oder Änderung bestimmter nicht wesentlicher Elemente der Richtlinie 2005/36/EG sollte der Kommission die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union übertragen werden; dies bezieht sich auf die Aktualisierung des Anhangs I, die Festlegung der Kriterien für die Gebührenberechnung im Zusammenhang mit dem Europäischen Berufsausweis, die detaillierte Festlegung der für den Europäischen Berufsausweis erforderlichen Unterlagen, die Anpassungen des Verzeichnisses der Tätigkeiten in Anhang IV, die Anpassungen von Anhang V Nummer 5.1.1 bis 5.1.4, 5.2.2, 5.3.2, 5.3.3, 5.4.2, 5.5.2, 5.6.2 und 5.7.1 , die

Geänderter Text

(24) Zur Ergänzung oder Änderung bestimmter nicht wesentlicher Elemente der Richtlinie 2005/36/EG sollte der Kommission die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union übertragen werden; dies bezieht sich auf die Aktualisierung des Anhangs I, die Festlegung der Kriterien für die Gebührenberechnung im Zusammenhang mit dem Europäischen Berufsausweis, die detaillierte Festlegung der für den Europäischen Berufsausweis erforderlichen Unterlagen, die Anpassungen des Verzeichnisses der Tätigkeiten in Anhang IV, die Anpassungen von Anhang V Nummer 5.1.1 bis 5.1.4, 5.2.2, 5.3.2, 5.3.3, 5.4.2, 5.5.2, 5.6.2 und 5.7.1 , die

Klarstellung der Kenntnisse und Fähigkeiten von Ärzten, für die allgemeine Pflege verantwortlichen Krankenschwestern und Krankenpflegern, Zahnärzten, Tierärzten, Hebammen, Apothekern und Architekten, die Anpassung der Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung und der fachzahnärztlichen Ausbildung, die Aufnahme neuer medizinischer Fachrichtungen in Anhang V Nummer 5.1.3 , die Änderungen der in Anhang V Nummer 5.2.1, 5.3.1, 5.4.1, 5.5.1 und 5.6.1 aufgeführten Liste, die Aufnahme neuer zahnmedizinischer Fachrichtungen in Anhang V Nummer 5.3.3 , die Festlegung der Bedingungen für die Anwendung gemeinsamer Ausbildungsrahmen sowie die Festlegung der Bedingungen der Anwendung gemeinsamer Ausbildungsprüfungen. Insbesondere muss die Kommission bei ihren Vorarbeiten angemessene Konsultationen auch auf Ebene von Sachverständigen durchführen. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission gewährleisten, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und ordnungsgemäß übermittelt werden.

Klarstellung der Kenntnisse und Fähigkeiten von Ärzten, für die allgemeine Pflege verantwortlichen Krankenschwestern und Krankenpflegern, Zahnärzten, Tierärzten, Hebammen, Apothekern und Architekten, die Anpassung der Mindestdauer der fachärztlichen Weiterbildung und der fachzahnärztlichen Ausbildung, die Aufnahme neuer medizinischer Fachrichtungen in Anhang V Nummer 5.1.3 , die Änderungen der in Anhang V Nummer 5.2.1, 5.3.1, 5.4.1, 5.5.1 und 5.6.1 aufgeführten Liste, die Aufnahme neuer zahnmedizinischer Fachrichtungen in Anhang V Nummer 5.3.3 , die Festlegung der Bedingungen für die Anwendung gemeinsamer Ausbildungsrahmen sowie die Festlegung der Bedingungen der Anwendung gemeinsamer Ausbildungsprüfungen. Insbesondere muss die Kommission bei ihren Vorarbeiten angemessene Konsultationen auch auf Ebene von Sachverständigen, ***einschließlich der nationalen Behörden, der Berufsverbände, der Vertreter der Hochschuleinrichtungen und der Sozialpartner***, durchführen. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission gewährleisten, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und ordnungsgemäß übermittelt werden.

Or. fr

Begründung

Es sollte ein transparentes und auf Konsultationen beruhendes Verfahren der Annahme delegierter Rechtsakte gewährleistet werden.

Änderungsantrag 11 Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Nummer 1

Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 1 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Mit dieser Richtlinie werden auch Regeln betreffend den partiellen Zugang zu **einem reglementierten Beruf** sowie den Zugang zu und die Anerkennung von in einem anderen Mitgliedstaat absolvierten **bezahlten** Praktika festgelegt.

Geänderter Text

Mit dieser Richtlinie werden auch Regeln betreffend den partiellen Zugang zu **bestimmten reglementierten Berufen** sowie den Zugang zu und die Anerkennung von in einem anderen Mitgliedstaat **im Rahmen einer Ausbildung zu einem reglementierten Beruf, gleichgültig ob das Recht auf Berufsausübung davon abhängt oder nicht**, absolvierten Praktika festgelegt.

Or. fr

Begründung

Der partielle Zugang sollte im Interesse der Gesundheit und der öffentlichen Sicherheit nicht für alle Berufe gelten. Darüber hinaus sollte genau festgelegt werden, welche Praktika betroffen sind, da es sich nicht zwangsweise um bezahlte Praktika handelt.

Änderungsantrag 12
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 2 – Einleitung
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 2

Vorschlag der Kommission

2) Artikel 2 **Absatz 1 erhält** folgende Fassung:

Geänderter Text

2) Artikel 2 **Absätze 1 und 2 erhalten** folgende Fassung:

Or. fr

Änderungsantrag 13
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 2
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 2 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Diese Richtlinie gilt für alle Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats, die als Selbstständige oder abhängig Beschäftigte, einschließlich der Angehörigen der freien Berufe, einen reglementierten Beruf oder ein **bezahltes** Praktikum in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem sie ihre Berufsqualifikationen erworben haben, absolvieren wollen.

Geänderter Text

1. Diese Richtlinie gilt für alle Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats, die als Selbstständige oder abhängig Beschäftigte, einschließlich der Angehörigen der freien Berufe, einen reglementierten Beruf oder ein Praktikum **im Rahmen einer Ausbildung zu einem reglementierten Beruf, gleichgültig ob das Recht auf Berufsausübung davon abhängt oder nicht**, in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem sie ihre Berufsqualifikationen erworben haben, absolvieren wollen.

2. Jeder Mitgliedstaat kann in seinem Hoheitsgebiet nach Maßgabe seiner Vorschriften den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten, die eine Berufsqualifikation gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a vorweisen können, die nicht in einem Mitgliedstaat erworben wurde, die Ausübung eines reglementierten Berufs gestatten. Für die Berufe in Titel III Kapitel III erfolgt diese erste Anerkennung unter Beachtung der dort genannten [...] Anforderungen an die Ausbildung.

Or. fr

Begründung

Es sollte genau festgelegt werden, welche Praktika betroffen sind, da es sich nicht zwangsweise um bezahlte Praktika handelt.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 3 – Buchstabe a – Ziffer i – Einleitung

Richtlinie 2005/36/EG

Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

i) **Buchstabe f erhält** folgende Fassung:

Geänderter Text

i) **Die Buchstaben f und h erhalten** folgende Fassung:

Or. fr

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 3 – Buchstabe a – Ziffer i

Richtlinie 2005/36/EG

Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

f) ‚Berufserfahrung‘ ist die tatsächliche und rechtmäßige Ausübung des betreffenden Berufs als Vollzeitbeschäftigung oder als Teilzeitbeschäftigung während eines entsprechenden Zeitraums in einem Mitgliedstaat;

Geänderter Text

f) ‚Berufserfahrung‘ ist die tatsächliche und rechtmäßige **uneingeschränkte** Ausübung des betreffenden Berufs als Vollzeitbeschäftigung oder als Teilzeitbeschäftigung während eines entsprechenden Zeitraums in einem Mitgliedstaat;

h) ‚Eignungsprüfung‘ ist eine [...] die beruflichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen des Antragstellers betreffende und von den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats durchgeführte oder anerkannte Prüfung, mit der die Fähigkeit des Antragstellers, in diesem Mitgliedstaat einen reglementierten Beruf auszuüben, beurteilt werden soll. Zur Durchführung dieser Prüfung erstellen die zuständigen Behörden ein Verzeichnis der Sachgebiete, die aufgrund eines Vergleichs zwischen der in ihrem Staat verlangten Ausbildung und der bisherigen Ausbildung des Antragstellers von dem Diplom oder den sonstigen Ausbildungsnachweisen, über die der Antragsteller verfügt, nicht abgedeckt werden.

Bei der Eignungsprüfung muss dem Umstand Rechnung getragen werden,

dass der Antragsteller in seinem Heimatmitgliedstaat oder dem Mitgliedstaat, aus dem er kommt, über eine berufliche Qualifikation verfügt. Die Eignungsprüfung erstreckt sich auf Sachgebiete, die aus dem Verzeichnis ausgewählt werden und deren Kenntnis eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufs im Aufnahmemitgliedstaat ist. Diese Prüfung kann sich auch auf die Kenntnis der sich auf die betreffenden Tätigkeiten im Aufnahmemitgliedstaat beziehenden berufsständischen Regeln erstrecken.

Die Durchführung der Eignungsprüfung im Einzelnen sowie die Rechtsstellung des Antragstellers im Aufnahmemitgliedstaat, in dem er sich auf die Eignungsprüfung vorzubereiten wünscht, werden von den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats festgelegt;

Or. fr

Änderungsantrag 16
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 3 – Buchstabe a – Ziffer ii
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe j

Vorschlag der Kommission

j) ‚**bezahltes** Praktikum‘ ist die Ausübung bezahlter Tätigkeiten unter Aufsicht mit dem Ziel, den auf der Basis einer Prüfung gewährten Zugang zu einem reglementierten Beruf zu erhalten;

Geänderter Text

j) ‚Praktikum **im Rahmen einer Ausbildung zu einem reglementierten Beruf**‘ ist die Ausübung bezahlter **oder unbezahlter** Tätigkeiten unter Aufsicht mit dem Ziel, den auf der Basis einer Prüfung gewährten Zugang zu einem reglementierten Beruf zu erhalten;

Or. fr

Begründung

Es sollte genau festgelegt werden, welche Praktika betroffen sind, da es sich nicht zwangsweise um bezahlte Praktika handelt.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 3 – Buchstabe a – Ziffer ii

Richtlinie 2005/36/EG

Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe l

Vorschlag der Kommission

1) ‚lebenslanges Lernen‘ sind jegliche Aktivitäten der allgemeinen Bildung, beruflichen Bildung, nichtformalen Bildung und des informellen Lernens während des gesamten Lebens, aus denen sich eine Verbesserung von Kenntnissen, Fähigkeiten und **Kompetenzen** ergibt.

Geänderter Text

1) ‚lebenslanges Lernen‘ sind jegliche Aktivitäten der allgemeinen Bildung, beruflichen Bildung, nichtformalen Bildung und des informellen Lernens während des gesamten Lebens, aus denen sich eine Verbesserung **der Kompetenzen im Sinne** von Kenntnissen, Fähigkeiten und **Berufsethik** ergibt.

Or. fr

Begründung

Anpassung an die allgemein angenommene Definition der beruflichen Kompetenzen.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 3 – Buchstabe a – Ziffer ii

Richtlinie 2005/36/EG

Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe l a (neu)

Vorschlag der Kommission

l a) ‚Ausbildungsanforderungen und -bedingungen‘ sind das gemeinsame Spektrum der für die Ausübung eines bestimmten Berufs erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen;

Geänderter Text

Or. fr

Begründung

Siehe den Änderungsantrag zum Titel von Kapitel III von Titel III.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 3 – Buchstabe a – Ziffer ii

Richtlinie 2005/36/EG

Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe l b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

l b) ,ECTS-Punkte' sind Leistungspunkte, mit denen der in jedem Modul zu leistende Arbeitsaufwand im Verhältnis zum gesamten erforderlichen Arbeitsaufwand für den erfolgreichen Abschluss eines vollen Studienjahres im Rahmen des ECTS-Systems der Akkumulierung von Studienleistungen in einem Rahmen der Transparenz und Vergleichbarkeit der Studienabschlüsse ausgedrückt wird; dieser Arbeitsaufwand umfasst nicht nur Vorlesungen, Übungen und Seminare, sondern auch Praktika, Feldforschungen oder -studien, Hausarbeiten sowie Prüfungen und eventuelle andere Bewertungsverfahren; im Rahmen des ECTS drücken 60 Leistungspunkte den Arbeitsaufwand eines Studienjahres aus und 30 Leistungspunkte den Aufwand eines Studienseesters.

Or. fr

Begründung

Da der Änderungsvorschlag den Verweis auf die ECTS-Punkte einführt, sollten diese definiert werden.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 5

Richtlinie 2005/36/EG

Artikel 4 a – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Festlegung Europäischer Berufsausweise für bestimmte Berufe, zur Festlegung des Formats des Europäischen Berufsausweises, für die zur Unterstützung eines Antrags auf Ausstellung eines Europäischen Berufsausweises erforderlichen Übersetzungen und zu den Einzelheiten bezüglich der Beurteilung der Anträge unter Berücksichtigung der Besonderheiten der jeweiligen Berufe. Die Durchführungsrechtsakte werden nach dem Beratungsverfahren gemäß Artikel 58 erlassen.

Geänderter Text

6. Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Festlegung Europäischer Berufsausweise für bestimmte Berufe **auf deren Antrag hin**, zur Festlegung des Formats des Europäischen Berufsausweises, für die zur Unterstützung eines Antrags auf Ausstellung eines Europäischen Berufsausweises erforderlichen Übersetzungen und zu den Einzelheiten bezüglich der Beurteilung der Anträge unter Berücksichtigung der Besonderheiten der jeweiligen Berufe. Die Durchführungsrechtsakte werden nach dem Beratungsverfahren gemäß Artikel 58 erlassen.

Or. fr

Begründung

Präzisierung des freiwilligen Charakters der Einführung des Berufsausweises.

Änderungsantrag 21
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 5
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 4 a – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

7. Eventuelle den Antragstellern in Verbindung mit den Verwaltungsverfahren zur Ausstellung eines Europäischen Berufsausweises entstehende Gebühren müssen vertretbar und verhältnismäßig sein und den dem Herkunfts- und Aufnahmemitgliedstaat entstandenen Kosten entsprechen; sie dürfen keinen Hinderungsgrund für die Beantragung eines Europäischen Berufsausweises darstellen. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, nach Maßgabe von

Geänderter Text

7. Eventuelle den Antragstellern in Verbindung mit den Verwaltungsverfahren zur Ausstellung eines Europäischen Berufsausweises entstehende Gebühren müssen vertretbar und verhältnismäßig sein und den dem Herkunfts- und Aufnahmemitgliedstaat entstandenen Kosten entsprechen; sie dürfen keinen Hinderungsgrund für die Beantragung eines Europäischen Berufsausweises darstellen **und sind der Höhe nach in jedem Fall mit den im Rahmen der**

Artikel 58a delegierte Rechtsakte zur Festlegung der Kriterien für die Berechnung und Verteilung der Gebühren zu erlassen.

Verfahren im Sinne von Titel II und III dieser Richtlinie zu entrichtenden Gebühren vergleichbar. Bei Nichtbeachtung dieser Grundsätze wird der Kommission die Befugnis übertragen, nach Maßgabe von Artikel 58a delegierte Rechtsakte zur Festlegung der Kriterien für die Berechnung und Verteilung der Gebühren zu erlassen.

Or. fr

Begründung

Die Wahl des Anerkennungsverfahrens über den Berufsausweis darf nicht zu höheren Kosten für den Antragsteller führen.

Änderungsantrag 22
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 5
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 4 b – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaates bestätigt dem Antragsteller **unverzüglich** den Empfang der Unterlagen und teilt ihm gegebenenfalls mit, welche Unterlagen fehlen. Sie erstellt im Rahmen des in der Verordnung (EU) Nr. [...] des Europäischen Parlaments und des Rates(*) festgelegten Binnenmarktinformationssystems (IMI) eine Datei zum Antrag, in der alle diesbezüglichen Unterlagen enthalten sind. Stellt derselbe Antragsteller mehrere Anträge nacheinander, dürfen die zuständigen Behörden des Herkunfts- oder des Aufnahmemitgliedstaats nicht die Wiedereinreichung von Dokumenten verlangen, die bereits in der IMI-Datei enthalten und nach wie vor gültig sind.

Geänderter Text

3. Die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaates bestätigt dem Antragsteller **binnen drei Tagen** den Empfang der Unterlagen und teilt ihm gegebenenfalls mit, welche Unterlagen fehlen. Sie erstellt im Rahmen des in der Verordnung (EU) Nr. [...] des Europäischen Parlaments und des Rates(*) festgelegten Binnenmarktinformationssystems (IMI) eine Datei zum Antrag, in der alle diesbezüglichen, **als gültig bescheinigten** Unterlagen enthalten sind. Stellt derselbe Antragsteller mehrere Anträge nacheinander, dürfen die zuständigen Behörden des Herkunfts- oder des Aufnahmemitgliedstaats nicht die Wiedereinreichung von Dokumenten verlangen, die bereits in der IMI-Datei enthalten und nach wie vor gültig sind.

Begründung

In einer ersten Phase der Umsetzung des Systems sollten die Bearbeitungsfristen verlängert werden, um ein optimales Funktionieren und eine bessere Dienstleistung zu gewährleisten.

Änderungsantrag 23
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 5
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 4c – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Europäischer Berufsausweis für die zeitweilige Erbringung von Dienstleistungen, die nicht unter Artikel 7 Absatz 4 fallen

Geänderter Text

Europäischer Berufsausweis für die zeitweilige **und gelegentliche** Erbringung von Dienstleistungen, die nicht unter Artikel 7 Absatz 4 fallen

Änderungsantrag 24
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 5
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 4 c – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats prüft den Antrag, erstellt einen Europäischen Berufsausweis und erkennt ihn binnen **zwei** Wochen ab dem Eingang eines vollständigen Antrags als gültig an. Sie informiert den Antragsteller und den Mitgliedstaat, in dem der Antragsteller Dienstleistungen erbringen will, dass der entsprechende Europäische Berufsausweis als gültig anerkannt wurde. Die Übermittlung der Information, dass der Ausweis als gültig anerkannt wurde, an den betreffenden Aufnahmemitgliedstaat stellt die in Artikel 7 vorgesehene Meldung dar. Der

Geänderter Text

1. Die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats prüft den Antrag, erstellt einen Europäischen Berufsausweis und erkennt ihn binnen **drei** Wochen ab dem Eingang eines vollständigen Antrags als gültig an. Sie informiert den Antragsteller und den Mitgliedstaat, in dem der Antragsteller Dienstleistungen erbringen will, dass der entsprechende Europäische Berufsausweis als gültig anerkannt wurde. Die Übermittlung der Information, dass der Ausweis als gültig anerkannt wurde, an den betreffenden Aufnahmemitgliedstaat stellt die in Artikel 7 vorgesehene Meldung dar. Der

Aufnahmemitgliedstaat darf **in den folgenden zwei Jahren** keine weitere Erklärung nach Artikel 7 verlangen.

Aufnahmemitgliedstaat darf **im darauf folgenden Jahr** keine weitere Erklärung nach Artikel 7 verlangen.

Or. fr

Begründung

In einer ersten Phase der Umsetzung des Systems sollten die Bearbeitungsfristen verlängert werden, um ein optimales Funktionieren und eine bessere Dienstleistung zu gewährleisten. Daneben sollte der Grundsatz der jährlichen Erneuerung der Erklärung wieder eingeführt werden, damit die Mitgliedstaaten in angemessener Weise über die Anwesenheit von Dienstleistern in ihrem Hoheitsgebiet informiert sind.

Änderungsantrag 25
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 5
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 4 c – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Gegen die Entscheidung des Aufnahmemitgliedstaats oder das Nichtvorliegen einer Entscheidung innerhalb des in Absatz 1 erwähnten Zeitraums von **zwei** Wochen müssen Rechtsbehelfe nach innerstaatlichem Recht eingelegt werden können.

Geänderter Text

2. Gegen die Entscheidung des Aufnahmemitgliedstaats oder das Nichtvorliegen einer Entscheidung innerhalb des in Absatz 1 erwähnten Zeitraums von **drei** Wochen müssen Rechtsbehelfe nach innerstaatlichem Recht eingelegt werden können.

Or. fr

Änderungsantrag 26
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 5
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 4 c – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Will ein Inhaber eines Europäischen Berufsausweises Dienstleistungen in anderen als den ursprünglich gemäß Absatz 1 gemeldeten Mitgliedstaaten

Geänderter Text

3. Will ein Inhaber eines Europäischen Berufsausweises Dienstleistungen in anderen als den ursprünglich gemäß Absatz 1 gemeldeten Mitgliedstaaten

erbringen oder Dienstleistungen über den in Absatz 1 erwähnten Zeitraum **von zwei Jahren** hinaus erbringen, kann er den in Absatz 1 erwähnten Europäischen Berufsausweis weiterhin verwenden. In diesen Fällen nimmt der Inhaber des Europäischen Berufsausweises die in Artikel 7 vorgesehene Meldung vor.

erbringen oder Dienstleistungen über den in Absatz 1 erwähnten Zeitraum **von einem Jahr** hinaus erbringen, kann er den in Absatz 1 erwähnten Europäischen Berufsausweis weiterhin verwenden. In diesen Fällen nimmt der Inhaber des Europäischen Berufsausweises die in Artikel 7 vorgesehene Meldung **an den betreffenden Aufnahmemitgliedstaat** vor.

Or. fr

Begründung

Der Grundsatz der jährlichen Erneuerung der Erklärung sollte wieder eingeführt werden, damit die Mitgliedstaaten in angemessener Weise über die Anwesenheit von Dienstleistern in ihrem Hoheitsgebiet informiert sind.

Änderungsantrag 27
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 5
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 4 d – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Europäischer Berufsausweis für die Niederlassung und die zeitweilige Erbringung von Dienstleistungen gemäß Artikel 7 Absatz 4

Geänderter Text

Europäischer Berufsausweis für die Niederlassung und die zeitweilige **und gelegentliche** Erbringung von Dienstleistungen gemäß Artikel 7 Absatz 4

Or. fr

Änderungsantrag 28
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 5
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 4 d – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Bei Eingang eines vollständigen Antrags auf einen Europäischen Berufsausweis prüft die zuständige Behörde des

Geänderter Text

1. Bei Eingang eines vollständigen Antrags auf einen Europäischen Berufsausweis prüft die zuständige Behörde des

Herkunftsmitgliedstaats die Echtheit und Gültigkeit der eingereichten Dokumente und bestätigt diese binnen **zwei** Wochen, erstellt den Europäischen Berufsausweis, übermittelt ihn der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaats zwecks Gültigkeitserklärung und informiert diese Behörde über die entsprechende IMI-Datei. Der Antragsteller wird vom Herkunftsmitgliedstaat über den Stand des Verfahrens unterrichtet.

Herkunftsmitgliedstaats die Echtheit und Gültigkeit der eingereichten Dokumente und bestätigt diese binnen **drei** Wochen, erstellt den Europäischen Berufsausweis, übermittelt ihn der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaats zwecks Gültigkeitserklärung und informiert diese Behörde über die entsprechende IMI-Datei. Der Antragsteller wird vom Herkunftsmitgliedstaat über den Stand des Verfahrens unterrichtet.

Or. fr

Begründung

In einer ersten Phase der Umsetzung des Systems sollten die Bearbeitungsfristen verlängert werden, um ein optimales Funktionieren und eine bessere Dienstleistung zu gewährleisten.

Änderungsantrag 29
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 5
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 4 d – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. In den in den Artikeln 16, 21 und 49a erwähnten Fällen entscheidet ein Aufnahmemitgliedstaat über die Gültigkeitserklärung eines Europäischen Berufsausweises nach Absatz 1 binnen **einem Monat** nach Eingang des vom Herkunftsmitgliedstaat übermittelten Europäischen Berufsausweises. Hat der Aufnahmemitgliedstaat berechtigte Zweifel, so kann er vom Herkunftsmitgliedstaat weitere Informationen anfordern. Dieses Ersuchen führt nicht zur Aussetzung der Frist von **einem Monat**.

Geänderter Text

2. In den in den Artikeln 16, 21 und 49a erwähnten Fällen entscheidet ein Aufnahmemitgliedstaat über die Gültigkeitserklärung eines Europäischen Berufsausweises nach Absatz 1 binnen **fünf Wochen** nach Eingang des vom Herkunftsmitgliedstaat übermittelten Europäischen Berufsausweises. Hat der Aufnahmemitgliedstaat berechtigte Zweifel, so kann er vom Herkunftsmitgliedstaat weitere Informationen anfordern. Dieses Ersuchen führt nicht zur Aussetzung der Frist von **fünf Wochen**.

Or. fr

Begründung

In einer ersten Phase der Umsetzung des Systems sollten die Bearbeitungsfristen verlängert werden, um ein optimales Funktionieren und eine bessere Dienstleistung zu gewährleisten.

Änderungsantrag 30
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 5
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 4 d – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. In den in Artikel 7 Absatz 4 und Artikel 14 erwähnten Fällen entscheidet ein Aufnahmemitgliedstaat, ob er die Qualifikationen des Inhabers anerkennt oder diesem binnen **zwei Monaten** nach Eingang der Gültigkeitserklärung des vom Herkunftsmitgliedstaat übermittelten Europäischen Berufsausweises Ausgleichsmaßnahmen auferlegt. Hat der Aufnahmemitgliedstaat berechtigte Zweifel, so kann er vom Herkunftsmitgliedstaat weitere Informationen anfordern. Dieses Ersuchen führt nicht zur Aussetzung der Frist von **zwei Monaten**.

Geänderter Text

3. In den in Artikel 7 Absatz 4 und Artikel 14 erwähnten Fällen entscheidet ein Aufnahmemitgliedstaat, ob er die Qualifikationen des Inhabers anerkennt oder diesem binnen **acht Wochen** nach Eingang der Gültigkeitserklärung des vom Herkunftsmitgliedstaat übermittelten Europäischen Berufsausweises Ausgleichsmaßnahmen auferlegt. Hat der Aufnahmemitgliedstaat berechtigte Zweifel, so kann er vom Herkunftsmitgliedstaat weitere Informationen anfordern. Dieses Ersuchen führt nicht zur Aussetzung der Frist von **acht Wochen**.

Or. fr

Begründung

In einer ersten Phase der Umsetzung des Systems sollten die Bearbeitungsfristen verlängert werden, um ein optimales Funktionieren und eine bessere Dienstleistung zu gewährleisten.

Änderungsantrag 31
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 5
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 4 d – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Trifft der Aufnahmemitgliedstaat eine Entscheidung nicht binnen der in den

Geänderter Text

5. Der Aufnahmemitgliedstaat bestätigt dem Antragsteller binnen fünf Tagen den

Absätzen 2 und 3 festgelegten Fristen oder fordert er weitere Informationen nicht binnen **einem Monat** nach Eingang des vom Herkunftsmitgliedstaat übermittelten Europäischen Berufsausweises, gilt der Europäische Berufsausweis als vom Aufnahmemitgliedstaat als gültig anerkannt und als Anerkennung der Berufsqualifikation für den betreffenden im Aufnahmemitgliedstaat reglementierten Beruf.

Empfang des Antrags auf Gültigkeitserklärung des Europäischen Berufsausweises. Trifft der Aufnahmemitgliedstaat eine Entscheidung nicht binnen der in den Absätzen 2 und 3 festgelegten Fristen oder fordert er weitere Informationen nicht binnen **fünf Wochen** nach Eingang des vom Herkunftsmitgliedstaat übermittelten Europäischen Berufsausweises, gilt der Europäische Berufsausweis als vom Aufnahmemitgliedstaat **vorläufig** als gültig anerkannt und als **vorläufige** Anerkennung der Berufsqualifikation für den betreffenden im Aufnahmemitgliedstaat reglementierten Beruf.

Or. fr

Begründung

Im Rahmen der Verlängerung der Fristen sollte gewährleistet sein, dass der Antragsteller regelmäßig über den Stand seines Antrags unterrichtet wird. Daneben ermöglicht es das Verfahren der stillschweigenden Anerkennung, eine ungeeignete Bearbeitung der Anträge seitens des Aufnahmemitgliedstaats zu verhindern, es stellt jedoch keinesfalls eine endgültige Gültigkeitserklärung dar, da die Behörden des Aufnahmemitgliedstaats sie bei Anfragen nach zusätzlichen Informationen aussetzen können.

Änderungsantrag 32
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 5
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 4 e – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die zuständigen Behörden der Herkunfts- und Aufnahmemitgliedstaaten aktualisieren rechtzeitig die entsprechende IMI-Datei mit Angaben über das Vorliegen disziplinarischer oder strafrechtlicher Sanktionen oder über sonstige schwerwiegende, genau bestimmte Sachverhalte, die sich auf die Ausübung der in dieser Richtlinie erfassten Tätigkeiten des Inhabers des Europäischen

Geänderter Text

1. Die zuständigen Behörden der Herkunfts- und Aufnahmemitgliedstaaten aktualisieren rechtzeitig die entsprechende IMI-Datei mit Angaben über das Vorliegen disziplinarischer oder strafrechtlicher Sanktionen oder über sonstige schwerwiegende, genau bestimmte Sachverhalte, die sich auf die Ausübung der in dieser Richtlinie erfassten Tätigkeiten des Inhabers des Europäischen

Berufsausweises auswirken könnten. Zu diesen Aktualisierungen gehört auch das Löschen von Informationen, die nicht mehr benötigt werden. Der Inhaber des Europäischen Berufsausweises und die mit der entsprechenden IMI-Datei befassten zuständigen Behörden werden von den betreffenden zuständigen Behörden über etwaige Aktualisierungen informiert.

Berufsausweises auswirken könnten. Zu diesen Aktualisierungen gehört auch das Löschen von Informationen, die nicht mehr benötigt werden. Der Inhaber des Europäischen Berufsausweises und die mit der entsprechenden IMI-Datei befassten zuständigen Behörden werden von den betreffenden zuständigen Behörden **unverzüglich** über etwaige Aktualisierungen informiert.

Or. fr

Änderungsantrag 33
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 5
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 4 e – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass der Inhaber eines Europäischen Berufsausweises jederzeit berechtigt ist, die Berichtigung, Löschung und Sperrung seiner Datei im Binnenmarktinformationssystem zu verlangen, und dass er über dieses Recht zum Zeitpunkt der Ausstellung des Ausweises informiert sowie **alle zwei Jahre** nach der Ausstellung seines Europäischen Berufsausweises daran erinnert wird.

Geänderter Text

5. Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass der Inhaber eines Europäischen Berufsausweises jederzeit berechtigt ist, die Berichtigung, Löschung und Sperrung seiner Datei im Binnenmarktinformationssystem zu verlangen, und dass er über dieses Recht zum Zeitpunkt der Ausstellung des Ausweises informiert sowie **jährlich** nach der Ausstellung seines Europäischen Berufsausweises daran erinnert wird.

Or. fr

Änderungsantrag 34
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 5
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 4 f – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Der partielle Zugang **kann verweigert werden**, wenn diese Verweigerung durch einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses **wie die öffentliche Gesundheit** gerechtfertigt ist, sofern damit das angestrebte Ziel erreicht und nicht über das unbedingt Erforderliche hinausgegangen würde.

Geänderter Text

2. **Die Mitgliedstaaten können bestimmten Berufen den partiellen Zugang verweigern**, wenn diese Verweigerung durch einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses gerechtfertigt ist, sofern damit das angestrebte Ziel erreicht und nicht über das unbedingt Erforderliche hinausgegangen würde.

Or. fr

Begründung

Wenn auch der Grundsatz des partiellen Zugangs aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses, insbesondere des Gesundheitsschutzes und der öffentlichen Sicherheit, nicht gelten sollte, so sollte diese Maßnahme allgemein für einen gesamten Berufsstand gelten und nicht auf der Grundlage von Einzelfallprüfungen.

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 6 – Buchstabe a

Richtlinie 2005/36/EG

Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe b – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

b) für den Fall, dass sich der Dienstleister in einen anderen Mitgliedstaat begibt, wenn er diesen Beruf in einem oder mehreren Mitgliedstaaten mindestens zwei Jahre während der vorhergehenden zehn Jahre ausgeübt hat, sofern der Beruf im Niederlassungsmitgliedstaat nicht reglementiert ist.

Geänderter Text

b) für den Fall, dass sich der Dienstleister in einen anderen Mitgliedstaat begibt, wenn er diesen Beruf **auf Vollzeitbasis** in einem oder mehreren Mitgliedstaaten mindestens zwei Jahre während der vorhergehenden zehn Jahre ausgeübt hat, sofern der Beruf im Niederlassungsmitgliedstaat nicht reglementiert ist.

Or. fr

Begründung

Die geforderte Berufserfahrung kann bei Ausübung des Berufs auf Teilzeitbasis unzureichend sein.

Änderungsantrag 36
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 6 – Buchstabe a
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 5 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) der Dienstleister **begleitet** den Dienstleistungsempfänger, sofern der Dienstleistungsempfänger sich gewöhnlich **im Niederlassungsmitgliedstaat des Dienstleisters** aufhält und der Beruf nicht in dem in Artikel 7 Absatz 4 erwähnten Verzeichnis aufgeführt ist.

Geänderter Text

b) der Dienstleister **hat vorab außerhalb des Aufnahmemitgliedstaats einen Vertrag mit dem** Dienstleistungsempfänger **abgeschlossen**, sofern der Dienstleistungsempfänger sich gewöhnlich **außerhalb des Aufnahmemitgliedstaats** aufhält und der Beruf nicht in dem in Artikel 7 Absatz 4 erwähnten Verzeichnis aufgeführt ist.

Or. fr

Begründung

Die aktuelle Formulierung lässt sich in der Praxis schwer umsetzen.

Änderungsantrag 37
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 6 – Buchstabe a a (neu)
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 5 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a a) Absatz 2 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Der vorübergehende und gelegentliche Charakter der Dienstleistung wird im Einzelfall bewertet, insbesondere anhand der Dauer der Dienstleistung, ihrer Häufigkeit, ihrer Regelmäßigkeit und ihrer Kontinuität, wobei der Dienstleister höchstens die Hälfte seiner regelmäßigen jährlichen Tätigkeit im Aufnahmemitgliedstaat ausüben kann.“

Begründung

Die vorübergehende Ausübung sollte auf eine bestimmte Dauer begrenzt werden, um eine Umgehung der Niederlassungsverfahren zu verhindern.

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 6 – Buchstabe b

Richtlinie 2005/36/EG

Artikel 5 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

gestrichen

„4. Im Fall von Notaren sind die öffentlichen Urkunden und sonstige des Siegels des Aufnahmemitgliedstaats bedürftende Beglaubigungen von der Dienstleistungserbringung ausgeschlossen.“

Begründung

In Anbetracht der geringen Mobilität und der Art des Berufs des Notars hinsichtlich der Niederlassungsfreiheit und seiner Rolle als Inhaber eines öffentlichen Amtes im Rahmen der Rechtspflege in den meisten Mitgliedstaaten, ist es nicht notwendig, Sondervorschriften einzuführen.

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 7 – Buchstabe a – Ziffer i

Richtlinie 2005/36/EG

Artikel 7 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

e) im Fall von Berufen im Sicherheitssektor und **im Gesundheitswesen** der Nachweis, dass die Ausübung des Berufs weder

e) im Fall von Berufen im Sicherheitssektor und **von Berufen, die die öffentliche Gesundheit berühren**, der Nachweis, dass die Ausübung des Berufs

vorübergehend noch endgültig untersagt wurde und keine Vorstrafen vorliegen, soweit der Mitgliedstaat diesen Nachweis von den eigenen Staatsangehörigen verlangt;

weder vorübergehend noch endgültig untersagt wurde und keine Vorstrafen vorliegen, soweit der Mitgliedstaat diesen Nachweis von den eigenen Staatsangehörigen verlangt;

Or. fr

Begründung

Bestimmte Berufe, die einen wichtigen Beitrag zum Schutz der öffentlichen Gesundheit leisten, sind nicht zwangsläufig als Gesundheitsberufe anerkannt.

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 7 – Buchstabe a – Ziffer ii a (neu)

Richtlinie 2005/36/EG

Artikel 7 – Absatz 2 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ii a) Folgender Buchstabe f a wird angefügt:

f a) der Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung des Dienstleisters für die im Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaats erbrachten Dienstleistungen.

Or. fr

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 7 – Buchstabe c

Richtlinie 2005/36/EG

Artikel 7 – Absatz 4 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Besteht ein wesentlicher Unterschied zwischen der beruflichen Qualifikation des Dienstleisters und der im Aufnahmemitgliedstaat geforderten Ausbildung und ist dieser so groß, dass

Besteht ein wesentlicher Unterschied zwischen der beruflichen Qualifikation des Dienstleisters und der im Aufnahmemitgliedstaat geforderten Ausbildung und ist dieser so groß, dass

dies der öffentlichen Gesundheit oder Sicherheit abträglich ist und durch Berufserfahrung oder lebenslanges Lernen des Dienstleisters nicht ausgeglichen werden kann, muss der Aufnahmemitgliedstaat dem Dienstleister die Möglichkeit geben, nachzuweisen — insbesondere durch eine Eignungsprüfung —, dass er die fehlenden Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat. In jedem Fall muss die Erbringung der Dienstleistung innerhalb des Monats erfolgen können, der auf die nach Unterabsatz 3 getroffene Entscheidung folgt.

dies der öffentlichen Gesundheit oder Sicherheit abträglich ist und durch Berufserfahrung oder lebenslanges Lernen des Dienstleisters nicht ausgeglichen werden kann, muss der Aufnahmemitgliedstaat dem Dienstleister die Möglichkeit geben, nachzuweisen — insbesondere durch eine Eignungsprüfung **oder durch Berücksichtigung von auf der Grundlage der Verfahren nach Artikel 49 a und 49 b ausgestellten Prüfungszeugnissen und Befähigungsnachweisen** —, dass er die fehlenden Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat. In jedem Fall muss die Erbringung der Dienstleistung innerhalb des Monats erfolgen können, der auf die nach Unterabsatz 3 getroffene Entscheidung folgt.

Or. fr

Begründung

Die Anerkennung von Fähigkeiten gemäß den Verfahren nach Artikel 49 a und 49 b kann ein wirksames Mittel zur Bewertung des Niveaus eines Berufsangehörigen sein.

Änderungsantrag 42
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 8
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 8

Vorschlag der Kommission

1. Die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats können bei berechtigten Zweifeln von den zuständigen Behörden des Niederlassungsmitgliedstaats alle Informationen über die Rechtmäßigkeit der Niederlassung und die gute Führung des Dienstleisters anfordern sowie Informationen darüber, dass keine berufsbezogenen disziplinarischen oder strafrechtlichen Sanktionen vorliegen. Bei der Kontrolle von Qualifikationen können

Geänderter Text

1. Die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats können bei berechtigten Zweifeln von den zuständigen Behörden des Niederlassungsmitgliedstaats alle Informationen über die Rechtmäßigkeit der Niederlassung und die gute Führung des Dienstleisters anfordern sowie Informationen darüber, dass keine berufsbezogenen disziplinarischen oder strafrechtlichen Sanktionen vorliegen. Bei der Kontrolle von Qualifikationen können

die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats bei den zuständigen Behörden des Niederlassungsmitgliedstaats Informationen über die Ausbildungsgänge des Dienstleisters anfordern, soweit dies für die Beurteilung, ob wesentliche Unterschiede vorliegen, die der öffentlichen Gesundheit oder Sicherheit wahrscheinlich abträglich sind, erforderlich ist. Die zuständigen Behörden des Niederlassungsmitgliedstaats übermitteln diese Informationen gemäß Artikel 56.

die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats bei den zuständigen Behörden des Niederlassungsmitgliedstaats Informationen über die Ausbildungsgänge des Dienstleisters anfordern, soweit dies für die Beurteilung, ob wesentliche Unterschiede vorliegen, die der öffentlichen Gesundheit oder Sicherheit wahrscheinlich abträglich sind, erforderlich ist. ***Der Aufnahmemitgliedstaat kann insbesondere im Rahmen der Verfahren nach Artikel 49 a und 49 b erhaltene Befähigungsnachweise oder Zeugnisse berücksichtigen.*** Die zuständigen Behörden des Niederlassungsmitgliedstaats übermitteln diese Informationen gemäß Artikel 56.

Or. fr

Begründung

Die Anerkennung von Fähigkeiten gemäß den Verfahren nach Artikel 49 a und 49 b kann ein wirksames Mittel zur Bewertung des Niveaus eines Berufsangehörigen sein.

Änderungsantrag 43
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 11
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 13 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Abweichend von den Absätzen 1 und 2 kann die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats den Inhabern eines Befähigungs- oder Ausbildungsnachweises die Aufnahme oder Ausübung eines Berufs verweigern, wenn die zur Ausübung des Berufes im Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaats erforderliche nationale Qualifikation unter Artikel 11 Buchstabe d oder e eingestuft ist.

Geänderter Text

4. Abweichend von den Absätzen 1 und 2 kann die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats den Inhabern eines Befähigungs- oder Ausbildungsnachweises ***oder eines Ausbildungsnachweises, dessen Niveau nicht mindestens unmittelbar unter dem im Aufnahmemitgliedstaat geforderten liegt***, die Aufnahme oder Ausübung eines Berufs verweigern, wenn die zur Ausübung des Berufes im Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaats erforderliche

nationale Qualifikation unter Artikel 11
Buchstabe d oder e eingestuft ist.

Or. fr

Begründung

Wiedereinführung einer Vorschrift zur Vermeidung unverhältnismäßiger Niveauunterschiede.

Änderungsantrag 44
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 12 – Buchstabe c
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 14 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*c) In Absatz 3 wird nach Unterabsatz 1
folgender Unterabsatz eingefügt:*

gestrichen

*„Für den Beruf des Notars kann der
Aufnahmemitgliedstaat bei der
Festlegung der Ausgleichsmaßnahme die
besondere Tätigkeit im Rahmen dieses
Berufs in seinem Hoheitsgebiet, vor allem
in Bezug auf das anzuwendende Recht,
berücksichtigen.“*

Or. fr

Begründung

*In Anbetracht der geringen Mobilität und der Art des Berufs des Notars hinsichtlich der
Niederlassungsfreiheit und seiner Rolle als Inhaber eines öffentlichen Amtes im Rahmen der
Rechtspflege in den meisten Mitgliedstaaten, ist es nicht notwendig, Sondervorschriften
einzuführen.*

Änderungsantrag 45
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 14 a (neu)
Richtlinie 2005/36/EG
Kapitel III, Überschrift und Vorschriften

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

14 a) Die Überschrift von Kapitel III erhält folgende Fassung:

Anerkennung auf der Grundlage der Koordinierung der [...]Anforderungen an die Ausbildung

(Dieser Änderungsantrag betrifft das gesamte Kapitel III des Texts. Die Annahme würde entsprechende Abänderungen im gesamten Text erforderlich machen.)

Or. fr

Begründung

Die Ausbildungsanforderungen, auf denen der Grundsatz der automatischen Anerkennung beruht, sollten nicht als Mindestkriterien betrachtet werden, sondern als gemeinsame Grundlage, auf der regelmäßige Entwicklungen im Hinblick auf hohe Qualitätsstandards verwirklicht werden sollen.

Änderungsantrag 46
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 15
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 21

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

15) **Die Absätze** 4, 6 und 7 von Artikel 21 werden gestrichen.

15) **Absatz 4, Absatz 6 Unterabsätze 2 und 3 und Absatz 7** von Artikel 21 werden gestrichen

Or. fr

Begründung

Absatz 6 Unterabsatz 1 sollte angesichts seiner zentralen Bedeutung für das gesamte System der automatischen Anerkennung von Berufsabschlüssen wieder eingeführt werden.

Änderungsantrag 47
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 17 – Einleitung
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 22

Vorschlag der Kommission

17) In Artikel 22 **wird** folgender Absatz 2 **angefügt**:

Geänderter Text

17) In Artikel 22 **werden** folgender **Buchstabe c** und Absatz 2 **angefügt**:

Or. fr

Änderungsantrag 48
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 17
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 22

Vorschlag der Kommission

Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe b übermitteln die zuständigen Behörden ab [Datum einfügen – der Tag nach dem in Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten Tag] und danach alle fünf Jahre der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten öffentlich verfügbare Berichte **über ihre Verfahren der allgemeinen und beruflichen Weiterbildung** für Ärzte, Fachärzte, Krankenschwestern und Krankenpfleger, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, Zahnärzte, Fachzahnärzte, Tierärzte, Hebammen und Apotheker.

Geänderter Text

c) die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die eine dieser Ausbildungen anbietenden Einrichtungen mindestens alle fünf Jahre nach dem [Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie] durch eine im EQAR (European Quality Assurance Register) eingetragene Stelle, die ihre Ergebnisse dem betreffenden Mitgliedstaat und der Kommission übermittelt, einer Bewertung hinsichtlich der Beachtung der Ausbildungsanforderungen unterzogen werden.

Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe b übermitteln die zuständigen Behörden ab [Datum einfügen – der Tag nach dem in Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten Tag] und danach alle fünf Jahre der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten öffentlich verfügbare **Bewertungsberichte zur Optimierung der beruflichen Weiterbildungssysteme** für Ärzte, Fachärzte, Krankenschwestern und

Krankenpfleger, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, Zahnärzte, Fachzahnärzte, Tierärzte, Hebammen und Apotheker.

Or. fr

Begründung

Die Richtlinie könnte auch ein System zur Kontrolle der Qualität der von den Einrichtungen geleisteten Ausbildungen hinsichtlich der in der Richtlinie festgelegten Anforderungen einführen, um alle Bedenken im Hinblick auf den tatsächlichen Wert der Ausbildungsgänge auszuräumen. Daneben sollte das mit den Berichten zur Bewertung der Weiterbildungen verfolgte Ziel präzisiert werden.

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 19 – Buchstabe a a (neu)

Richtlinie 2005/36/EG

Artikel 25 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„2. Die Weiterbildung zum Facharzt umfasst eine theoretische, praktische und berufsethische Ausbildung an einem Universitätszentrum, einer Universitätsklinik oder gegebenenfalls in einer hierzu von den zuständigen Behörden oder Stellen zugelassenen Einrichtung der ärztlichen Versorgung.

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Dauer der Weiterbildungen zum Facharzt mindestens fünf Jahre beträgt (kann auch in ECTS-Punkten ausgedrückt werden). Die Weiterbildung erfolgt unter Aufsicht der zuständigen Behörden oder Stellen. Die Facharztanwärter müssen in den betreffenden Abteilungen persönlich zur Mitarbeit herangezogen werden und Verantwortung übernehmen.“

Or. fr

Begründung

Aktualisierung der Vorschriften zur fachärztlichen Weiterbildung.

Änderungsantrag 50
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 19 – Buchstabe b
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 25 – Absatz 3 a – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

3 a. Die Mitgliedstaaten können in ihren nationalen Rechtsvorschriften Befreiungen für Teilbereiche der fachärztlichen Weiterbildung festlegen, wenn dieser Teil der Ausbildung bereits im Rahmen einer anderen fachärztlichen Weiterbildung nach Anhang V Nummer 5.1.3 absolviert wurde und sofern der Berufsangehörige bereits die frühere fachärztliche Qualifikation *in diesem Mitgliedstaat* erworben hatte. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die gewährte Befreiung für höchstens ein Drittel der Mindestdauer der Facharztausbildung nach Anhang V Nummer 5.1.3. gilt.

Geänderter Text

3 a. Die Mitgliedstaaten können in ihren nationalen Rechtsvorschriften Befreiungen für Teilbereiche der fachärztlichen Weiterbildung festlegen, wenn dieser Teil der Ausbildung bereits im Rahmen einer anderen fachärztlichen Weiterbildung nach Anhang V Nummer 5.1.3 absolviert wurde und sofern der Berufsangehörige bereits die frühere fachärztliche Qualifikation erworben hatte. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die gewährte Befreiung für höchstens ein Drittel der Mindestdauer der Facharztausbildung nach Anhang V Nummer 5.1.3. gilt.

Or. fr

Begründung

Ein Mitgliedstaat sollte eine in einem anderen Mitgliedstaat erworbene Teilausbildung anerkennen können.

Änderungsantrag 51
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 19 – Buchstabe c
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 25 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Die Kommission wird ermächtigt, zur Anpassung der *Mindestdauer der* Weiterbildung nach Anhang V

Geänderter Text

5. Die Kommission wird ermächtigt, zur Anpassung der *Anforderungen an die* Weiterbildung nach Anhang V

Nummer 5.1.3. zur Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt delegierte Rechtsakte nach Artikel 58a zu erlassen.

Nummer 5.1.3. zur Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt delegierte Rechtsakte nach Artikel 58a zu erlassen.

Or. fr

Änderungsantrag 52
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 20 – Einleitung
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 26

Vorschlag der Kommission

20) Artikel 26 **Absatz 2** erhält folgende Fassung:

Geänderter Text

20) Artikel 26 erhält folgende Fassung:

Or. fr

Änderungsantrag 53
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 20
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 26 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Kommission wird ermächtigt, zur Aufnahme neuer medizinischer Fachrichtungen, die in mindestens einem Drittel der Mitgliedstaaten vertreten sind, in Anhang V Nummer 5.1.3 im Hinblick auf die Aktualisierung dieser Richtlinie entsprechend der Entwicklung der nationalen Rechtsvorschriften delegierte Rechtsakte nach Artikel 58a zu erlassen.

Geänderter Text

Als Ausbildungsnachweise des Facharztes nach Artikel 21 gelten diejenigen Nachweise, die von einer der in Anhang V Nummer 5.1.2. aufgeführten zuständigen Behörden oder Stellen ausgestellt oder anerkannt sind und hinsichtlich der betreffenden fachärztlichen Weiterbildung den in den einzelnen Mitgliedstaaten geltenden Bezeichnungen entsprechen, die in Anhang V Nummer 5.1.3. aufgeführt sind.

Die Kommission wird ermächtigt, zur Aufnahme neuer medizinischer Fachrichtungen, die in mindestens einem Drittel der Mitgliedstaaten vertreten sind, in Anhang V Nummer 5.1.3 im Hinblick

auf die Aktualisierung dieser Richtlinie
entsprechend der Entwicklung der
nationalen Rechtsvorschriften delegierte
Rechtsakte nach Artikel 58a zu erlassen.

Or. fr

Begründung

Aktualisierung der Vorschriften zur fachärztlichen Weiterbildung.

Änderungsantrag 54
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 22 – Buchstabe b
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 31 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Kommission wird ermächtigt, zur
Anpassung an den ausbildungsbezogenen,
wissenschaftlichen und technischen
Fortschritt delegierte Rechtsakte nach
Artikel 58a zur Änderung des
Verzeichnisses in Anhang V Nummer 5.2.1
zu erlassen.

Geänderter Text

Die Kommission wird ermächtigt, zur
Anpassung an den ausbildungsbezogenen,
wissenschaftlichen und technischen
Fortschritt **sowie an die Entwicklung und
Weiterentwicklung der Rolle des Berufs**
delegierte Rechtsakte nach Artikel 58a zur
Änderung des Verzeichnisses in Anhang V
Nummer 5.2.1 zu erlassen.

Or. fr

Begründung

*Aktualisierung der Vorschriften zur Ausbildung zur Krankenschwester und zum
Krankenpfleger.*

Änderungsantrag 55
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 22 – Buchstabe c
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 31 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Die Ausbildung zur Krankenschwester und
zum Krankenpfleger für allgemeine Pflege,

Geänderter Text

Die Ausbildung zur Krankenschwester und
zum Krankenpfleger für allgemeine Pflege,

umfasst mindestens drei Jahre und besteht aus mindestens 4 600 Stunden theoretischem Unterricht und klinisch-praktischer Unterweisung; die Dauer der theoretischen Ausbildung muss mindestens ein Drittel und die der klinisch-praktischen Unterweisung mindestens die Hälfte der Mindestausbildungsdauer betragen. Ist ein Teil der Ausbildung im Rahmen anderer Ausbildungsgänge von mindestens gleichwertigem Niveau erworben worden, so können die Mitgliedstaaten den betreffenden Personen für Teilbereiche Befreiungen gewähren.

umfasst mindestens drei Jahre (*kann auch in der entsprechenden Anzahl von ECTS-Punkten ausgedrückt werden*) und besteht aus mindestens 4 600 Stunden theoretischem Unterricht und klinisch-praktischer Unterweisung; die Dauer der theoretischen Ausbildung muss mindestens ein Drittel und die der klinisch-praktischen Unterweisung mindestens die Hälfte der Mindestausbildungsdauer betragen. Ist ein Teil der Ausbildung im Rahmen anderer Ausbildungsgänge von mindestens gleichwertigem Niveau erworben worden, so können die Mitgliedstaaten den betreffenden Personen für Teilbereiche Befreiungen gewähren.

Or. fr

Begründung

Herstellung einer Übereinstimmung mit der Einführung des Verweises auf ECTS-Punkte für andere Ausbildungen.

Änderungsantrag 56
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 23 a (neu)
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 33 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

23 a) Folgender Artikel 33 b wird eingefügt:

„Artikel 33 b

Übergangsbestimmungen

Ab dem [Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie einfügen] haben die Mitgliedstaaten sechs Jahre Zeit, ihr Ausbildungssystem an die neuen Anforderungen nach Artikel 31 Absatz 1 hinsichtlich der Dauer der allgemeinen Schulausbildung anzupassen.“

Or. fr

Änderungsantrag 57
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 24 – Buchstabe a
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 34 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die zahnärztliche Grundausbildung umfasst mindestens fünf Jahre **theoretischen und praktischen Unterricht auf Vollzeitbasis** (kann auch in der entsprechenden Anzahl von ECTS-Punkten ausgedrückt werden), der mindestens das in Anhang V Nummer 5.3.1. aufgeführte Ausbildungsprogramm umfasst und an einer Universität, einer Hochschule mit anerkannt gleichwertigem Niveau oder unter Aufsicht einer Universität erteilt wurde.

Geänderter Text

Die zahnärztliche Grundausbildung umfasst mindestens fünf Jahre Unterricht (kann auch in der entsprechenden Anzahl von ECTS-Punkten ausgedrückt werden), **der aus mindestens 5000 Stunden theoretischem und praktischem Unterricht besteht und** der mindestens das in Anhang V Nummer 5.3.1. aufgeführte Ausbildungsprogramm umfasst und an einer Universität, einer Hochschule mit anerkannt gleichwertigem Niveau oder unter Aufsicht einer Universität erteilt wurde.

Or. fr

Begründung

Die Zahl der zu leistenden Unterrichtsstunden sollte präzisiert werden, um die Anerkennung von Ausbildungen auf Teilzeitbasis zu verhindern, die lückenhaft sein können.

Änderungsantrag 58
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 27 – Buchstabe b a (neu)
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 40 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„3. Die Ausbildung der Hebamme gewährleistet, dass die betreffende Person die folgenden Kenntnisse und Fähigkeiten erwirbt:

a) angemessene Kenntnisse in den Wissenschaften, auf denen die

Tätigkeiten der Hebamme beruhen, insbesondere der Geburtshilfe, der Frauenheilkunde und der Neonatologie;

b) angemessene Kenntnisse der Berufsethik und des Berufsrechts;

c) vertiefte Kenntnisse der biologischen Funktion, der Anatomie, der Physiologie, der Psychologie und der Pharmakologie auf den Gebieten der Geburtshilfe und der perinatalen Medizin, sowie Kenntnisse über die Einflüsse der physischen und sozialen Umwelt auf die Gesundheit des Menschen und über sein Verhalten;

d) angemessene klinische Erfahrung, die unter der Aufsicht von auf dem Gebiet der Geburtshilfe qualifiziertem Personal und in anerkannten Einrichtungen erworben wird;

e) das erforderliche Verständnis für die Ausbildung des Personals des Gesundheitswesens und Erfahrung in der Zusammenarbeit mit diesem Personal.“

Or. fr

Begründung

Aktualisierung der Vorschriften zur Hebammenausbildung.

Änderungsantrag 59

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 28

Richtlinie 2005/36/EG

Artikel 41 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) eine mindestens dreijährige Hebammenausbildung auf Vollzeitbasis;

Geänderter Text

a) eine mindestens dreijährige Hebammenausbildung auf Vollzeitbasis, **die mindestens 5000 Stunden theoretischen und praktischen Unterricht umfasst (kann auch in der**

entsprechenden Anzahl von ECTS-Punkten ausgedrückt werden);

Or. fr

Begründung

Aktualisierung der Vorschriften zur Hebammenausbildung und Herstellung einer Übereinstimmung mit der Einführung des Verweises auf ECTS-Punkte für andere Ausbildungen.

Änderungsantrag 60

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 28

Richtlinie 2005/36/EG

Artikel 41 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) eine mindestens zweijährige, mindestens 3 600 Stunden umfassende Hebammenausbildung auf Vollzeitbasis, die den Besitz eines der in Anhang V Nummer 5.2.2. aufgeführten Ausbildungsnachweise der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, voraussetzt;

b) eine mindestens zweijährige, mindestens 3 600 Stunden umfassende Hebammenausbildung auf Vollzeitbasis ***(kann auch in der entsprechenden Anzahl von ECTS-Punkten ausgedrückt werden)***, die den Besitz eines der in Anhang V Nummer 5.2.2. aufgeführten Ausbildungsnachweise der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, voraussetzt;

Or. fr

Begründung

Herstellung einer Übereinstimmung mit der Einführung des Verweises auf ECTS-Punkte für andere Ausbildungen.

Änderungsantrag 61

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 28

Richtlinie 2005/36/EG

Artikel 41 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) eine mindestens 18-monatige, mindestens 3 000 Stunden umfassende Hebammenausbildung auf Vollzeitbasis, die den Besitz eines der in Anhang V Nummer 5.2.2. genannten Ausbildungsnachweise der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, voraussetzt, nach deren Abschluss eine einjährige Berufserfahrung erworben wird, über die die in Absatz 2 genannte Bescheinigung ausgestellt wird.

Geänderter Text

c) eine mindestens 18-monatige, mindestens 3 000 Stunden umfassende Hebammenausbildung auf Vollzeitbasis ***(kann auch in der entsprechenden Anzahl von ECTS-Punkten ausgedrückt werden)***, die den Besitz eines der in Anhang V Nummer 5.2.2. genannten Ausbildungsnachweise der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, voraussetzt, nach deren Abschluss eine einjährige Berufserfahrung erworben wird, über die die in Absatz 2 genannte Bescheinigung ausgestellt wird.

Or. fr

Begründung

Herstellung einer Übereinstimmung mit der Einführung des Verweises auf ECTS-Punkte für andere Ausbildungen.

Änderungsantrag 62
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 28 a (neu)
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 42

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

28 a) Artikel 42 erhält folgende Fassung:

„Artikel 42

Ausübung der Tätigkeiten der Hebamme

1. Dieser Abschnitt gilt für die von den einzelnen Mitgliedstaaten unbeschadet des Absatzes 2 definierten und unter den in Anhang V Nummer 5.5.2 aufgeführten Berufsbezeichnungen *selbstständig ausgeübten* Tätigkeiten der Hebamme.

2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Hebammen zumindest die Aufnahme und Ausübung folgender Tätigkeiten gestattet wird:

angemessene Aufklärung und Beratung in Fragen der *reproduktiven Gesundheit von Frauen, einschließlich Familienplanung;*

b) Feststellung der Schwangerschaft, *Bewertung und Beobachtung der normal verlaufenden Schwangerschaft, Durchführung der notwendigen Untersuchungen;*

c) *Verschreibung der Untersuchungen, die für eine möglichst frühzeitige Feststellung einer Risikoschwangerschaft notwendig sind, und Aufklärung über diese Untersuchungen;*

d) *Einrichtung umfassender Programme zur Vorbereitung auf die Elternschaft und die Niederkunft;*

e) *Betreuung der Gebärenden während und bei der Geburt und Überwachung des Fötus in der Gebärmutter mit Hilfe geeigneter klinischer und technischer Mittel;*

f) *Durchführung von Normalgeburten bei Kopflage, einschließlich — sofern erforderlich — des Scheidendammschnitts, und von chirurgischen Nähen sowie Durchführung von Steißgeburten;*

g) *Erkennung der Anzeichen von Anomalien bei der Mutter oder beim Kind, die das Eingreifen eines spezialisierten Angehörigen eines Gesundheitsberufs erforderlich machen, sowie Hilfeleistung bei etwaigen ärztlichen Maßnahmen; Ergreifen der notwendigen Maßnahmen bei Abwesenheit des Arztes, insbesondere manuelle Ablösung der Plazenta, an die sich gegebenenfalls eine manuelle Nachuntersuchung der Gebärmutter*

anschließt;

h) Untersuchung und Pflege des Neugeborenen; Einleitung und Durchführung der erforderlichen Maßnahmen in Notfällen und, wenn erforderlich, Durchführung der sofortigen Wiederbelebung des Neugeborenen;

i) Pflege der Wöchnerin, Überwachung des Zustandes der Mutter nach der Niederkunft und zweckdienliche Beratung über die bestmögliche Pflege des Neugeborenen;

j) Durchführung der vom Arzt verordneten Behandlung und Verschreibung der erforderlichen Medikamente im Rahmen der Berufspraxis von Hebammen;

k) Abfassen *aller* erforderlichen klinischen und rechtlichen Dokumente.

Or. fr

Begründung

Aktualisierung der Vorschriften zur Hebammenausbildung.

Änderungsantrag 63
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 30 – Buchstabe a
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 44 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) am Ende der theoretischen und praktischen Ausbildung ein sechsmonatiges Praktikum in einer der Öffentlichkeit zugänglichen Apotheke oder in einem Krankenhaus unter der Aufsicht des pharmazeutischen Dienstes dieses Krankenhauses.

Geänderter Text

b) **während oder** am Ende der theoretischen und praktischen Ausbildung ein sechsmonatiges Praktikum in einer der Öffentlichkeit zugänglichen Apotheke oder in einem Krankenhaus unter der Aufsicht des pharmazeutischen Dienstes dieses Krankenhauses.

Or. fr

Begründung

In Anbetracht der unterschiedlichen Organisation von Ausbildungen in den Mitgliedstaaten sollte ein Spielraum zugelassen werden.

Änderungsantrag 64
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 31 – Einleitung
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 45 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

31) In Artikel 45 Absatz 2 wird ***folgender Buchstabe h angefügt***:

Geänderter Text

31) Artikel 45 Absatz 2 ***erhält folgende Fassung***:

Or. fr

Änderungsantrag 65
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 31
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 45 – Absatz 2 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission

h) Meldung von unerwünschten Arzneimittelwirkungen an die zuständigen Behörden.

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Inhaber eines pharmazeutischen Ausbildungsnachweises einer Universität oder eines als gleichwertig anerkannten Ausbildungsnachweises, der den Bedingungen des Artikels 44 genügt, zumindest die folgenden Tätigkeiten aufnehmen und ausüben dürfen, gegebenenfalls vorbehaltlich des Erfordernisses einer ergänzenden Berufserfahrung:

a) Herstellung der Darreichungsform von Arzneimitteln,

b) Herstellung und Prüfung von Arzneimitteln,

c) Arzneimittelprüfung in einem Laboratorium für die Prüfung von Arzneimitteln,

- d) Lagerung, Qualitätserhaltung und Abgabe von Arzneimitteln auf der Großhandelsstufe,*
- e) Bevorratung, Herstellung, Prüfung, Lagerung und Abgabe von sicheren und hochwertigen Arzneimitteln in der Öffentlichkeit zugänglichen Apotheken,*
- f) Herstellung, Prüfung, Lagerung und Abgabe von Arzneimitteln in Krankenhausapotheken,*
- g) Überwachung medikamentöser Behandlungen sowie Information und Beratung über Arzneimittel und Gesundheitsfragen,*
- h) Meldung von unerwünschten Arzneimittelwirkungen an die zuständigen Behörden,*
- i) personalisierte Begleitung der Patienten bei Selbstmedikation,*
- j) Beitrag zu institutionellen Kampagnen zur öffentlichen Gesundheit.*

Or. fr

Begründung

Aktualisierung der Vorschriften zur Ausbildung der Apotheker.

Änderungsantrag 66
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 32
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 46 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Dauer der Ausbildung zum Architekten muss mindestens sechs Jahre **(kann auch in der entsprechenden Anzahl von ECTS-Punkten ausgedrückt werden)** betragen. Die Ausbildung in einem Mitgliedstaat umfasst entweder

Geänderter Text

1. Die Dauer der Ausbildung zum Architekten muss mindestens sechs Jahre betragen. Die Ausbildung in einem Mitgliedstaat umfasst entweder

Begründung

Der Verweis auf die ECTS-Punkte sollte sich auf die theoretische Ausbildung beziehen.

Änderungsantrag 67

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 32

Richtlinie 2005/36/EG

Artikel 46 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) mindestens vier Studienjahre auf Vollzeitbasis an einer Hochschule oder einer vergleichbaren Bildungseinrichtung, die mit einer Prüfung auf Hochschulniveau erfolgreich abgeschlossen werden, und mindestens zwei Jahre bezahltes Praktikum oder

Geänderter Text

a) mindestens vier Studienjahre auf Vollzeitbasis (***kann auch in der entsprechenden Anzahl von ECTS-Punkten ausgedrückt werden***) an einer Hochschule oder einer vergleichbaren Bildungseinrichtung, die mit einer Prüfung auf Hochschulniveau, ***die eine offizielle Qualifikation vermittelt***, erfolgreich abgeschlossen werden, und mindestens zwei Jahre bezahltes Praktikum ***für die praktische Ausbildung, die eine Berufsqualifikation vermittelt***, oder

Änderungsantrag 68

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 32

Richtlinie 2005/36/EG

Artikel 46 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) mindestens fünf Studienjahre auf Vollzeitbasis an einer Hochschule oder einer vergleichbaren Bildungseinrichtung, die mit einer Prüfung auf Hochschulniveau erfolgreich abgeschlossen werden, und mindestens ein Jahr bezahltes Praktikum.

Geänderter Text

b) mindestens fünf Studienjahre auf Vollzeitbasis (***kann auch in der entsprechenden Anzahl von ECTS-Punkten ausgedrückt werden***) an einer Hochschule oder einer vergleichbaren Bildungseinrichtung, die mit einer Prüfung auf Hochschulniveau, ***die eine offizielle Qualifikation vermittelt***, erfolgreich

abgeschlossen werden, und mindestens ein Jahr bezahltes Praktikum **für die praktische Ausbildung, die eine Berufsqualifikation vermittelt.**

Or. fr

Änderungsantrag 69
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 32
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 46 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Das bezahlte Praktikum muss in einem Mitgliedstaat unter der Aufsicht einer Person absolviert werden, **die hinreichende Garantie in Bezug auf** ihre Fähigkeit zur Erteilung einer praktischen Ausbildung bietet. **Es muss nach Abschluss des Studiums nach Absatz 1 absolviert werden.** Der Abschluss des bezahlten Praktikums muss durch ein dem Ausbildungsnachweis beigefügtes Zeugnis bestätigt werden.

Geänderter Text

3. Das bezahlte Praktikum muss in einem Mitgliedstaat absolviert werden, unter der Aufsicht **eines Architekten oder** einer Person **oder Stelle, die dazu von einer zuständigen Behörde zugelassen ist, die eine geeignete Prüfung der** Fähigkeit zur Erteilung einer praktischen Ausbildung **vorgenommen hat.** Der Abschluss des bezahlten Praktikums muss durch ein dem **offiziellen** Ausbildungsnachweis beigefügtes, **von einer zuständigen Behörde ausgestelltes** Zeugnis bestätigt werden.

Or. fr

Änderungsantrag 70
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 38
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 53 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Ein Mitgliedstaat stellt sicher, dass **Prüfungen** der Sprachkenntnisse **von** einer zuständigen Behörde **vorgenommen** werden, nachdem die Entscheidungen nach Artikel 4d, Artikel 7 Absatz 4 und

Geänderter Text

Ein Mitgliedstaat stellt sicher, dass **Überprüfungen** der Sprachkenntnisse **unter der Aufsicht** einer zuständigen Behörde **vorgenommen** werden, nachdem die Entscheidungen nach Artikel 4d,

Artikel 51 Absatz 3 ergangen sind und sofern ernsthafte und konkrete Zweifel daran bestehen, dass der Berufsangehörige hinsichtlich der beruflichen Tätigkeit, die diese Person auszuüben beabsichtigt, über ausreichende Sprachkenntnisse verfügt.

Artikel 7 Absatz 4 und Artikel 51 Absatz 3 ergangen sind und sofern ernsthafte und konkrete Zweifel daran bestehen, dass der Berufsangehörige hinsichtlich der beruflichen Tätigkeit, die diese Person auszuüben beabsichtigt, über ausreichende Sprachkenntnisse verfügt.

Or. fr

Begründung

Das Konzept der Überprüfung ist flexibler als das der Prüfung und die zuständige Behörde sollte die Organisation dieser Überprüfung delegieren können.

Änderungsantrag 71
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 38
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 53 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Für Berufe, die die Patientensicherheit berühren, können die Mitgliedstaaten das Recht **zur Durchführung von Sprachprüfungen** für alle betroffenen Berufsangehörigen, **sofern dies vom nationalen Gesundheitssystem ausdrücklich vorgeschrieben ist, den zuständigen Behörden bzw. im Fall von Selbstständigen, die nicht dem nationalen Gesundheitssystem angeschlossen sind, repräsentativen nationalen Patientenverbänden übertragen.**

Geänderter Text

Für Berufe, die die **öffentliche Gesundheit und die** Patientensicherheit berühren, können die Mitgliedstaaten das Recht **zur Überprüfung der Sprachkenntnisse** für alle betroffenen Berufsangehörigen den zuständigen Behörden übertragen. **Die Überprüfung der Sprachkenntnisse dient, insbesondere im Hinblick auf die Sicherheit der Patienten und des Schutzes der öffentlichen Gesundheit, der Feststellung der Fähigkeit des Berufsangehörigen, sich im Rahmen dessen, was für die Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit erforderlich ist, mündlich und schriftlich auszudrücken.**

Or. fr

Begründung

Das Konzept der Überprüfung ist flexibler als das der Prüfung, und allein die zuständige Behörde sollte diese verlangen können. Daneben sollte der Rahmen dieser Überprüfungen

festgelegt werden.

Änderungsantrag 72
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 38
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 53 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Die Prüfung der Sprachkenntnisse ist auf die Kenntnis einer Amtssprache des Mitgliedstaats nach Wahl der betreffenden Person begrenzt; sie steht in angemessenem Verhältnis zur auszuübenden Tätigkeit und ist für den Berufsangehörigen gebührenfrei. Die betreffende Person kann gegen diese Prüfung Rechtsbehelfe bei den nationalen Gerichten einlegen.

Geänderter Text

Die Überprüfung der Sprachkenntnisse ist auf die Kenntnis einer Amtssprache des Mitgliedstaats nach Wahl der betreffenden Person begrenzt; sie steht in angemessenem Verhältnis zur auszuübenden Tätigkeit und ist für den Berufsangehörigen gebührenfrei. Die betreffende Person kann gegen diese Prüfung Rechtsbehelfe bei den nationalen Gerichten einlegen.

Or. fr

Begründung

Das Konzept der Überprüfung ist flexibler als das der Prüfung.

Änderungsantrag 73
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 39
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 55 a – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Anerkennung eines **bezahlten** Praktikums

Geänderter Text

Anerkennung eines Praktikums

Or. fr

Begründung

Die betreffenden Praktika sollten genau definiert sein, da es sich nicht zwangsweise um bezahlte Praktika handelt.

Änderungsantrag 74
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 39
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 55 a

Vorschlag der Kommission

Im Interesse der Gewährung des Zugangs zu einem reglementierten Beruf erkennt der Herkunftsmitgliedstaat das in einem anderen Mitgliedstaat absolvierte und von einer zuständigen Behörde dieses Mitgliedstaats bescheinigte **bezahlte** Praktikum an.

Geänderter Text

Im Interesse der Gewährung des Zugangs zu einem reglementierten Beruf erkennt der Herkunftsmitgliedstaat das in einem anderen Mitgliedstaat absolvierte und von einer zuständigen Behörde dieses Mitgliedstaats bescheinigte Praktikum **im Rahmen einer Ausbildung zu einem reglementierten Beruf, gleichgültig ob das Recht auf Berufsausübung davon abhängt oder nicht**, an.

Or. fr

Begründung

Die betreffenden Praktika sollten genau definiert sein, da es sich nicht zwangsweise um bezahlte Praktika handelt.

Änderungsantrag 75
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 39 a (neu)
2011/0534
Artikel 55 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

39 a) In Titel IV wird folgender Artikel 55 b eingefügt:

„Artikel 55 b

Prüfung bei längerer Nichtausübung des Berufs

Wurden einem Berufsangehörigen die in Nummer 5.1.1, 5.1.2, 5.1.3, 5.1.4, 5.2.2, 5.3.2, 5.3.3, 5.4.2, 5.5.2, 5.6.2 und 5.7.1 aufgeführten Qualifikationen anerkannt, aber kann der Berufsangehörige keine tatsächliche Ausübung des Berufs in den

vier Jahren vor dem Antrag auf Ausstellung oder Erneuerung der Erklärung nachweisen, kann der Mitgliedstaat bei konkreten Zweifeln am Niveau der Kenntnisse, Kompetenzen und Fähigkeiten, was ein Risiko für die Patienten oder die Verbraucher aufweisen kann, der zuständigen Behörde das Recht erteilen, zusätzliche Prüfungen zu verlangen, vorausgesetzt, diese sind verhältnismäßig, nicht diskriminierend und verursachen keine Kosten für den Berufsangehörigen. Die betreffende Person kann gegen diese Prüfung Rechtsbehelfe bei den nationalen Gerichten einlegen.

Or. fr

Begründung

Im Hinblick auf das Recht auf Berufsausübung und um ein hohes Sicherheitsniveau für Patienten und Verbraucher zu gewährleisten sollte ein System zur Überprüfung der Fähigkeiten bei Berufsangehörigen in Erwägung gezogen werden, deren Qualifikation in der Vergangenheit anerkannt wurde, aber die ihren Beruf längere Zeit nicht ausgeübt haben.

Änderungsantrag 76
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 41
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 56 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Die zuständigen Behörden im Aufnahme- und im Herkunftsmitgliedstaat unterrichten sich gegenseitig über das Vorliegen disziplinarischer oder strafrechtlicher Sanktionen oder über sonstige schwerwiegende, genau bestimmte Sachverhalte, die **sich auf die** Ausübung der in dieser Richtlinie erfassten Tätigkeiten **auswirken** könnten; dabei sind die Rechtsvorschriften über den Schutz personenbezogener Daten im Sinne der Richtlinien 95/46/EG und 2002/58/EG des

Geänderter Text

Die zuständigen Behörden im Aufnahme- und im Herkunftsmitgliedstaat unterrichten sich gegenseitig über das Vorliegen disziplinarischer oder strafrechtlicher Sanktionen oder über sonstige schwerwiegende, genau bestimmte Sachverhalte, die **zu einem Entzug des Rechts auf** Ausübung der in dieser Richtlinie erfassten Tätigkeiten **führen** könnten; dabei sind die Rechtsvorschriften über den Schutz personenbezogener Daten im Sinne der Richtlinien 95/46/EG und

Europäischen Parlaments und des Rates (*)
einzuhalten.

2002/58/EG des Europäischen Parlaments
und des Rates (*) einzuhalten.

Or. fr

Begründung

*Die Behörden sollten nur in Fällen, die zu einem Entzug des Rechts auf Berufsausübung
führen können, unterrichtet werden.*

Änderungsantrag 77
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 41 a (neu)
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 56 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***41 a) In Artikel 56 wird folgender
Absatz 4 a angefügt:***

***„4 a. Die Mitgliedstaaten stellen mit
Unterstützung der Kommission den
zuständigen Behörden eine Schulung in
und angemessene Hilfe bei der Nutzung
des Binnenmarktinformationssystems,
insbesondere der neuen Verfahren im
Sinne dieser Richtlinie, bereit.“***

Or. fr

Änderungsantrag 78
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 42
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 56 a – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) ***Arzt für Allgemeinmedizin*** als Inhaber
eines in Anhang V Nummer 5.1.4.
aufgeführten Ausbildungsnachweises;

a) ***Arzt mit einer medizinischen
Grundausbildung*** als Inhaber eines in
Anhang V Nummer 5.1.1. aufgeführten
Ausbildungsnachweises;

Or. fr

Änderungsantrag 79
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 42
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 56 a – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Facharzt, der eine der in Anhang V
Nummer 5.1.3. aufgeführten
Bezeichnungen führt;

Geänderter Text

b) **Arzt für Allgemeinmedizin und**
Facharzt, der eine der in Anhang V
Nummer 5.1.3. **und 5.1.4** aufgeführten
Bezeichnungen führt;

Or. fr

Änderungsantrag 80
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 42
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 56 a – Absatz 1 – Buchstabe j a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**j a) Berufsangehörige im Sinne von
Artikel 10 Buchstabe b, die ihre
Anerkennung kraft Titel III Kapitel I
erhalten haben, mit Ausnahme von
Architekten.**

Or. fr

Begründung

Der Vorwarnungsmechanismus sollte für alle betreffenden Berufsangehörigen gelten, wie auch immer sie die Anerkennung ihrer Qualifikationen erhalten haben.

Änderungsantrag 81
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 42
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 56 a – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Übermittlung der in Unterabsatz 1 genannten Angaben erfolgt spätestens **drei Tage** nach Annahme der Entscheidung über die Untersagung der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit durch den betreffenden Berufsangehörigen.

Geänderter Text

Die Übermittlung der in Unterabsatz 1 genannten Angaben erfolgt **unverzüglich und in jedem Fall** spätestens **48 Stunden** nach Annahme der Entscheidung über die Untersagung der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit durch den betreffenden Berufsangehörigen.

Or. fr

Begründung

Aus Sicherheitsgründen muss die Übermittlung der Angaben schnellstmöglich erfolgen.

Änderungsantrag 82
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 42
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 56 a – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1 a. Die Bestimmungen nach Absatz 1 gelten auch für Berufsangehörige, denen bei der Beantragung der Anerkennung von Qualifikationen Urkundenfälschung oder versuchte Urkundenfälschung nachgewiesen wurde.

Or. fr

Begründung

Der Vorwarnungsmechanismus bei Entzug des Rechts auf Berufsausübung sollte durch eine Warnung bei des Betrugsversuchs überführten Berufsangehörigen ergänzt werden.

Änderungsantrag 83
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 43
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 57 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Informationen nach Absatz 1 in für die Nutzer klarer und umfassender Weise erteilt werden, aus der Ferne und elektronisch leicht zugänglich sind sowie **dem neuesten Stand entsprechen**.

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Informationen nach Absatz 1 in für die Nutzer klarer und umfassender Weise erteilt werden, aus der Ferne und elektronisch leicht zugänglich sind sowie **schnellstmöglich aktualisiert werden**.

Or. fr

Änderungsantrag 84
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 43
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 57 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Mitgliedstaaten **stellen sicher**, dass die einheitlichen Ansprechpartner und die zuständigen Behörden an die einheitlichen Ansprechpartner gerichtete Informationsersuchen so rasch wie möglich beantwortet werden. Zu diesem Zweck können sie diese Informationssersuchen auch an die in Artikel 57b genannten Beratungszentren weiterleiten und den betreffenden Bürger darüber unterrichten.

Geänderter Text

3. Die Mitgliedstaaten **müssen sicherstellen**, dass die einheitlichen Ansprechpartner und die zuständigen Behörden an die einheitlichen Ansprechpartner gerichtete Informationsersuchen so rasch wie möglich beantwortet werden. Zu diesem Zweck können sie diese Informationssersuchen auch an die in Artikel 57b genannten Beratungszentren weiterleiten und den betreffenden Bürger darüber unterrichten.

Or. fr

Änderungsantrag 85
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 43
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 57 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die Mitgliedstaaten und die Kommission ergreifen begleitende

Geänderter Text

4. Die Mitgliedstaaten und die Kommission ergreifen begleitende

Maßnahmen, um *sicherzustellen*, dass die einheitlichen Ansprechpartner die Informationen nach Absatz 1 auch in anderen Amtssprachen der Union bereitstellen. Die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Verwendung von Sprachen bleiben davon unberührt.

Maßnahmen, um *zu bewirken*, dass die einheitlichen Ansprechpartner die Informationen nach Absatz 1 auch in anderen Amtssprachen der Union bereitstellen. Die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Verwendung von Sprachen bleiben davon unberührt.

Or. fr

Änderungsantrag 86
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 47 a
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 58 a – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1 a. Die Kommission ist aufgefordert, im Rahmen der Ausarbeitung delegierter Rechtsakte die Konsultation aller wichtigen Akteure, einschließlich zuständiger Behörden, Berufsverbände, Vertreter der Hochschuleinrichtungen und Sozialpartner, anzustreben.

Or. fr

Begründung

Es sollte ein transparentes und auf Konsultationen beruhendes Verfahren der Annahme delegierter Rechtsakte gewährleistet werden.

Änderungsantrag 87
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 48
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 59 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission bis zum [***Datum einfügen – Ablauf der Frist für die Umsetzung***] ein

1. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission bis zum [***ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Richtlinie***] ein

Verzeichnis der derzeit nach ihren nationalen Rechtsvorschriften reglementierten Berufe. Auch jede Änderung dieses Verzeichnisses wird der Kommission unverzüglich mitgeteilt. Die Kommission richtet für diese Informationen eine öffentlich verfügbare Datenbank ein und pflegt sie.

Verzeichnis der derzeit nach ihren nationalen Rechtsvorschriften reglementierten Berufe. Auch jede Änderung dieses Verzeichnisses wird der Kommission unverzüglich mitgeteilt. Die Kommission richtet für diese Informationen eine öffentlich verfügbare Datenbank ein und pflegt sie.

Or. fr

Änderungsantrag 88
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 48 a (neu)
Richtlinie 2005/36/EG
Artikel 60 – Absätze 3 und 4 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

48 a) In Artikel 60 werden die folgenden Absätze 3 und 4 angefügt:

„3. Ab dem [Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie] erstattet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat alle drei Jahre Bericht über die Ergebnisse der regelmäßigen Überprüfung der Bestimmungen in Anhang V dieser Richtlinie gemäß den Zielen und Anpassungserfordernissen nach Artikel 24 Absatz 4, Artikel 25 Absatz 5, Artikel 26 Absatz 2, Artikel 31 Absätze 2 und 7, Artikel 34 Absätze 2 und 4, Artikel 35 Absatz 4, Artikel 48 Absätze 1 und 4, Artikel 40 Absätze 1 und 4, Artikel 44 Absätze 2 und 4 und Artikel 46 Absatz 4.

4. Bis zum [zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] legt die Kommission einen Bericht zu der Frage, ob die Sondervorschriften nach Artikel 33 Absätze 2 und 3 und Artikel 33 a weitergeführt werden sollten, vor.“

Or. fr

Begründung

Die regelmäßige Aktualisierung der Bestimmungen nach Anhang V ist von zentraler Bedeutung, um ein hohes Ausbildungsniveau sicherzustellen und das gegenseitige Vertrauen zwischen Mitgliedstaaten zu gewährleisten.

BEGRÜNDUNG

Die berufliche Mobilität ist ein Schlüsselement für Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung in Europa und ist fester Bestandteil der Strategie Europa 2020 und der Binnenmarktakte. Dennoch ist sie noch immer gering, da es an einfachen und klaren Regeln für die Anerkennung von Berufsqualifikationen fehlt, obwohl seit den 1970er Jahren ein europäischer Rechtsrahmen besteht. So betrifft die große Mehrzahl der Anfragen von Bürgern bei den SOLVIT-Stellen die Schwierigkeiten bei der Anerkennung ihrer Qualifikationen zur Ausübung ihres Berufs in einem anderen Mitgliedstaat der Union.

Das Grundrecht auf Freizügigkeit muss noch mehr in den Vordergrund gestellt werden. Dieser Vorschlag für eine Richtlinie soll durch die Vereinfachung der Verfahren für mobilitätswillige Bürger unter Gewährleistung eines hohen Qualitäts- und Sicherheitsniveaus für Verbraucher, Patienten, Arbeitnehmer und alle Bürger der EU bei gleichzeitiger Verbesserung der vertrauensvollen Beziehung zwischen den Mitgliedstaaten dazu beitragen.

Für diese Vereinfachung und dieses Vertrauen ist auch eine regelmäßige Anpassung der gemeinsamen Ausbildungsanforderungen für die Berufe, die automatisch anerkannt werden, und langfristig eine Erhöhung der Zahl dieser Berufe von derzeit nur sieben von über 800 in der EU reglementierten Berufen erforderlich.

Diese Maßnahme läuft parallel zu der im Rahmen des Bologna-Prozesses eingeleiteten schrittweisen und flexiblen Angleichung der Ausbildungskriterien und –definitionen bei völliger Autonomie der Staaten und der betreffenden Bildungseinrichtungen hinsichtlich der Organisation. Die Verbesserung der Anerkennung von Berufsqualifikationen muss sich auf diesen Besitzstand stützen und durch die Konsultation und möglichst offene Konzertation zwischen den zuständigen Behörden, den Berufsverbänden, der akademischen Einrichtungen und den Sozialpartnern modernisiert werden.

Dies stellt eine große Herausforderung für das Potenzial des Binnenmarkts und die Existenz der europäischen Bürgerschaft selbst dar. In diesem Sinne wurde dieser Vorschlag für eine Neufassung nach Annahme der Binnenmarktakte als einer der zwölf Hebel zur Förderung des Wachstums und Stärkung des Vertrauens bei den Bürgern Europas definiert.

Daher begrüßt die Berichterstatterin diesen Vorschlag der Kommission, der wichtige Vorschläge zur Bewältigung dieser Aufgabe enthält, insbesondere die Schaffung des Europäischen Berufsausweises, den sie seit 2007 befürwortet. Hervorzuheben ist auch der Gedanke des Austausches und der Gespräche zwischen den Institutionen und wichtigen Akteuren, der während der Ausarbeitung dieses Vorschlags herrschte und die Abfassung eines kohärenten und allgemein positiv aufgenommenen Textes ermöglichte, auch wenn einige wesentliche Punkte noch zu verbessern sind.

ERLEICHTERUNG DES VERFAHRENS

Die Berichterstatterin begrüßt die Einführung eines auf Freiwilligkeit beruhenden Systems eines Berufsausweises. Dieses Verfahren, das parallel zum herkömmlichen System bestehen

soll, stützt sich auf das Netz des Binnenmarktinformationssystems und ist somit vollständig dematerialisiert. Ziel dieser Maßnahme ist die Vereinfachung der Verfahren sowohl für die Berufsangehörigen als auch für die zuständigen Behörden unter Gewährleistung einer hohen Zuverlässigkeit der übermittelten Informationen sowie eine Verbesserung der Kommunikation zwischen den Mitgliedstaaten zur Stärkung des gegenseitigen Vertrauens.

In einer ersten Phase der Umsetzung des Systems sollten die Bearbeitungsfristen jedoch verlängert werden, um ein optimales Funktionieren und eine bessere Dienstleistung zu gewährleisten. Auch sollten Schulungen in der Anwendung der neuen Funktionen des Binnenmarktinformationssystems angeboten werden. Neben diesen praktischen Aspekten ist hervorzuheben, dass der Europäische Berufsausweis ein starkes Symbol darstellen und ein wirksames Instrument der europäischen Bürgerschaft sein kann.

Die Funktionsmängel des aktuellen Systems sind nämlich eine der Hauptursachen für Unannehmlichkeiten und Frustration für an beruflicher Mobilität interessierte Personen. Um diese Personen in ihrem Vorhaben zu unterstützen ist es unbedingt erforderlich, dass ihnen zur Beschleunigung der Verfahren zuverlässige und wirksame Informationsquellen zur Verfügung stehen. Daher hält die Berichterstatterin die Stärkung der Rolle der Beratungszentren und die Ausweitung der Zahl der einheitlichen Ansprechpartner im gesamten Unionsgebiet für unabdingbar.

SICHERSTELLUNG DER ZUVERLÄSSIGKEIT, DER QUALITÄT UND DER SICHERHEIT

Eines der Haupthindernisse für die Mobilität ist der Mangel an Vertrauen bei Verbrauchern, Patienten, zuständigen Behörden und Berufstätigen. Dieses Misstrauen hängt mit den unterschiedlichen Ausbildungen, Ausübungsmethoden und -bedingungen und der Unkenntnis dieser Unterschiede zusammen. Der Mangel an Vertrauen ist insbesondere bei den Berufen, die automatisch anerkannt werden, spürbar, obgleich die gemeinsamen Mindestausbildungsanforderungen theoretisch ein adäquates Qualifikationsniveau gewährleisten.

Der Vorschlag enthält mehrere Wege zur Verbesserung der Situation, insbesondere durch eine breite Nutzung der Möglichkeiten des Binnenmarktinformationssystems und des Europäischen Berufsausweises. Dies betrifft vor allem die Gültigkeitserklärung der Dokumente durch die Behörde des Herkunftsmitgliedstaats und den Vorwarnungsmechanismus bei Entzug des Rechts auf Berufsausübung, der auf Berufsangehörige, denen bei ihrem Antrag auf Anerkennung Urkundenfälschung nachgewiesen wurde, ausgedehnt werden sollte.

Allgemein kann das gegenseitige Vertrauen in die Qualifikationsniveaus durch eine regelmäßige Aktualisierung der Ausbildungsanforderungen und Anpassung nach oben verbessert werden. Dies setzt eine regelmäßige Konsultation der betroffenen Parteien voraus, um die Anhänge unter strikter Wahrung der Autonomie bei der Organisation der Ausbildungen anzupassen.

Daher begrüßt die Berichterstatterin die Vorschläge zur Aktualisierung der Ausbildungen zum Beruf der Krankenpflege, der Hebamme, des Apothekers und des Architekten, ohne dabei jedoch die Anpassungsschwierigkeiten, die in bestimmten Mitgliedstaaten auftreten können,

außer Acht zu lassen.

Hinsichtlich der Berufe, die nicht automatisch anerkannt werden, wecken die neuen Vorschriften zu den gemeinsamen Ausbildungsrahmen und -prüfungen aufgrund des Fehlschlagens des aktuellen Systems der gemeinsamen Plattform viele Erwartungen. Nach Auffassung der Berichterstatterin können diese Instrumente, wenn sie mit einer umfassenden Konzertation gesteuert werden, als wirksame Brücke zwischen dem allgemeinen System und der automatischen Anerkennung dienen und mithin die Mobilität erleichtern bei gleichzeitiger Sicherstellung eines hohen Qualitätsniveaus und eines hohen gegenseitigen Vertrauens.

Die Richtlinie könnte auch ein System zur Prüfung der Qualität der von den Einrichtungen geleisteten Ausbildungen hinsichtlich der in der Richtlinie festgelegten Anforderungen einführen, um alle Bedenken im Hinblick auf den tatsächlichen Wert der Ausbildungsgänge auszuräumen.

Hinsichtlich des Berufsausübungsrechts sind die Überprüfungen der Sprachkenntnisse so eine für die Sicherheit der Bürger, insbesondere der Patienten, notwendige Garantie. Dies gilt auch für ein System zur Prüfung der Qualität der von den Einrichtungen geleisteten Ausbildungen hinsichtlich der in der Richtlinie festgelegten Anforderungen, um alle Bedenken im Hinblick auf den tatsächlichen Wert der Ausbildungsgänge auszuräumen.

Die Berichterstatterin ist jedoch der Auffassung, dass Vorschriften wie der partielle Zugang oder die Verlängerung der Gültigkeit der obligatorischen Meldung auf zwei Jahre zu Zweifeln und Ungewissheiten führen können. Daher sollte es den Mitgliedstaaten gestattet sein, alle Berufe, die die öffentliche Gesundheit, Sicherheit oder Gesundheitsüberwachung berühren, vom Grundsatz des partiellen Zugangs auszunehmen, und in einer ersten Phase der Umsetzung des Systems sollten die Bearbeitungsfristen verlängert werden, um ein optimales Funktionieren und eine bessere Dienstleistung zu gewährleisten.

In dieser seit ihrer Gründung beispiellosen finanziellen, wirtschaftlichen und sozialen Krise muss die Union eine neue, auf den Werten der Einheit, der Vielfalt und der Solidarität beruhende Dynamik und Innovationskraft in Gang setzen. Für viele Bürger Europas, insbesondere die jungen, die in einem beunruhigenden Ausmaß von Arbeitslosigkeit betroffen sind, kann die berufliche Mobilität eine Notwendigkeit darstellen, um die Zukunft zu sichern und das Vertrauen in das Projekt Europa wiederzufinden.

Mit dieser Neufassung soll das Ziel erreicht werden, den Mitgliedstaaten unter Wahrung des Grundsatzes der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit zu zeigen, dass die europäischen Rechtsvorschriften zur Stärkung der Bürgerschaft und der europäischen Demokratie beitragen und gleichzeitig in den für den Alltag der Bürger maßgeblichen Bereichen einen echten Mehrwert erbringen.